

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Josef Möller: Im Saterland Sögeler Friesen? Zu den Aufsätzen: Olaf Bordasch "Sögeöter Friesen" und Heinrich Book "Patronate auf dem Hümmling"

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Im Saterland Sögeler Friesen?

Zu den Aufsätzen: Olaf Bordasch "Sögelter Friesen"¹ und Heinrich Book "Patronate auf dem Hümmling"²

Die hochmittelalterliche Geschichte des Raumes um und nördlich von Friesoythe kann nur durch einige wenige Urkunden erschlossen werden, da die Archive der Grafen von Tecklenburg und der dann regierenden Bischöfe von Münster nicht vollständig erhalten sind. Es gibt nicht viel Urkunden, die Barßel, das Saterland und Friesoythe betreffen. So bleiben oft nur Sekundärquellen aus den vergangenen Jahrhunderten. Olaf Bordasch hat solche angeführt, wobei fast alle nicht das Saterland oder das Gebiet nördlich von Friesoythe betreffen.

Dennoch sind **die Anfänge der hochmittelalterlichen Geschichte** dieses Raumes seit Gerhard Arnold Rump³, August Karl Holsche⁴, Carl Heinrich Nieberding⁵, Carl Ludwig Niemann⁶ und Georg Sello⁷ zusammen mit den späteren wichtigen Ergänzungen von Bernhard Gertzen⁸ und den neuen Forschungen und der Zusammenfassung von Wolfgang Bockhorst⁹ bekannt: Die Grafen von Tecklenburg besaßen um 1200 nur einen Hof in Altenoythe und die Freigrafschaft auf dem Hümmling. Sie haben später Burg und Stadt Friesoythe gegründet, nach 1300 den Raum nördlich von Friesoythe unterworfen und mit der Schnappenburg bei Barßel gesichert und schließlich alles im Herbst des Jahres 1400 wieder verloren.

Etwas ausführlicher dargestellt: Die Grafen von Tecklenburg haben sowohl den Anfangsbesitz, den Hof Oythe (*curia Oythe*) wie auch die Freigrafschaft der Hümmlinger (*cometia Sygeltra*), wahrscheinlich mit dem Heiratsgut der Eilika von Oldenburg erworben¹⁰, die nach der kriegerischen Auseinandersetzung der Oldenburger und Tecklenburger von 1141 Graf Heinrich von Tecklenburg heiratete. Mehr Besitz haben die Tecklenburger in diesem Gebiet kaum gehabt, denn sie waren bereit, sowohl den Hof in Altenoythe wie auch die Freigrafschaft auf dem Hümmling als Morgengabe an Gräfin Jutta von Ravensberg zu geben, als sich die Grafenhäuser der Tecklenburger und Ravensberger 1242 ehelich verbanden. Dieses "deutet doch am besten an, daß es sich nur um isolierte Einzelbesitzungen gehandelt haben kann."¹¹

Als Graf Otto III.¹² 1282 die Burg in Tecklenburg aus Geldnot an den Bischof von Osnabrück verpfändete¹³ und sich für einige Zeit in (Alten-)Oythe aufhielt¹⁴, mußten er und seine Nachfolger erst in Friesoythe einen Markt und eine Burg aufbauen. Die sich schließlich entwickelnde Stadt nannte sich "Fries-Oythe", weil in Richtung Norden schon bald das Gebiet der Friesen, zumindest der friesisch-sächsischen Mischbevölkerung, anfang.¹⁵

Der Handel mit Ost- und Westfriesland war für den Markttort Friesoythe existenznotwendig. Zur Sicherung des Handelsweges wurde **durch Otto IV. nach 1300 der Raum nördlich von Friesoythe**, in dem sich die grundherrenfreien Höfe in Harkebrügge, Lohe und Barßel befanden, **unterworfen**.¹⁶ Die dort wohnenden Bauern wurden gezwungen, die Händler aus Ostfriesland frei passieren zu lassen und außerdem Abgaben zu leisten. Aus Harkebrügge ist ein tecklenburgisches Lehen aus der Zeit um 1330 bekannt, und bei Barßel entstand als Zeichen tecklenburgischer Machtpräsenz in dieser Zeit die Schnappenburg¹⁷. Aus der Urkunde vom 25. Oktober 1400¹⁸ wissen wir, daß die tecklenburgischen Rechte bis zu den Friesen in Scharrel bei Detern gereicht haben müssen. Wie hätte Graf Nikolaus sonst auch auf alle Rechte und Besitztümer nicht nur "an den Waterstrome" (Barßel), und "an Sagelterlande" (Saterland), sondern auch "an den Scharlevresen" verzichten können. Die Mark der Barßeler Bauern reichte auch noch später vom heutigen Ammerland bis zum ostfriesischen Scharrel, wie es Karten aus dem 16. Jahrhundert ausweisen.¹⁹

Für die Holländer Hettema und Posthumus ist 1834 dieser historische Ablauf selbstverständlich: "Graaf van Tekelenburg Otto III. [...] veroverde nog in het begin der 14de eeuw eenige Friesche bezittingen in den omtrek van Frysoythe. Zijn opvolger, Graaf Nicolaas I. onderwierp de Friezen in de streken van Frysoythe, niet onwaarschijnlijk de Sagelterlander-Friezen, volkomen aan zijn bestuur."²⁰

Der Bau der Burgen in Friesoythe und Cloppenburg bedeutete Schutz und gleichzeitig Macht über Märkte, Handel und Bauern in der Umgebung dieser Burgen. Das heißt aber nicht, daß alle staatliche Gewalt im heutigen Kreis Cloppenburg in der Hand der Tecklenburger war. In der Zeit, als um 1300 der Graf von Tecklenburg die Bauern nördlich von Friesoythe unterwarf, kauften 1322 die Vechter Droste Johannes von Dinklage und Hermannus von Sutholte für den Bischof von Münster das Desumgericht²¹, zu dessen Bezirk auch die Pfarren Cappeln, Krapendorf, Molbergen und Friesoythe unmittelbar vor den tecklenburgischen Burgen gehörten. Nicht einmal in seiner von ihm gegründeten Stadt Friesoythe hatte der Graf die Ge-

richtshoheit, weil das (Alten-)Oyther Gebiet im Bereich des Desumgerichtes lag.

Ein Territorium im heutigen Sinne, in dem alle Macht in der Hand der Obrigkeit vereinigt ist, haben die Tecklenburger demnach hier um 1280 nicht besessen. Darum mußte der Graf später mit einem eigenen Gericht in ein Gebiet ausweichen, in dem das Desumgericht nicht zuständig war, um dort die Fälle zu verhandeln, die seine Interessen, insbesondere den Handel, betrafen. Das Gericht im neu erworbenen Ikenbrügge ("gerichte tor Ikenbrucge")²², etwa 6 km nördlich von Friesoythe, "wurde von den aufkommenden Territorialgewalten geschaffen, wahrscheinlich von den Tecklenburger Grafen, im Zusammenhange mit dem Bau der Burg und der Stadt Friesoythe."²³

Wir müssen uns damit von der immer wieder geäußerten Vorstellung verabschieden, die Zuständigkeit des Desumgerichtes und damit der Lerigau habe über Friesoythe hinaus bis an das Godensholter Tief bei Barßel gereicht. Sello²⁴ und Philippi²⁵ sind schon vor 100 Jahren anderer Meinung gewesen. O. Terheyden²⁶ zeichnet einen kleineren Lerigau als Engelke²⁷. Auch Hanisch²⁸ vertritt die Auffassung: "Man kann nicht sagen, Südoldenburg sei als Ganzes eine Raumeinheit gewesen". Er zieht allerdings daraus für unseren Raum keine Konsequenzen. Holsche bezeichnet die in diesem Gebiet wohnenden und von Tecklenburg unterworfenen Menschen ausdrücklich als Friesen: "Die Friesen hatten damals noch keinen Landesherrn, sondern sie standen unter lauter kleinen unabhängigen Herrn, die sie Häuptlinge nannten."²⁹ Auch die Urkunde, die vom Kauf des Desumgerichtes berichtet, erwähnt mit keinem Wort die damals schon existierende Pfarrei Barßel, sondern neben fünf anderen nur die "parochia Vrysoythe", die außerdem eine Sonderrolle einnahm. Friesoyther "Hausleute" mußten nicht zu den vier Gerichtstagen erscheinen, ganz anders als die Leute aus Lutten, Langförden, Oythe, Emstek, Visbek, Cappeln, Krapendorf, Molbergen, Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen. Das Friesoyther Kirchspiel mußte auch nicht die üblichen Kosten tragen, sondern nur eine "halbe Urna Butter" liefern, vermutlich weil es am äußersten Rand des Gerichtsbezirks des Desum lag.

Gleichzeitig bestehende Gerichte an der Ikenbrügge und im Saterland machen deutlich, daß die Bauern dieses Raumes außerhalb des Bereichs des Desumgerichtes lebten. Das dort überall geltende Eigenkirchenrecht zeigt außerdem ganz andere Verhältnisse als in der Ursparre Altenoythe an, zu der Barßel und das Saterland nie gehört haben. Die Menschen zahlten hier keine Abgaben an Corvey wie in Altenoythe, denn wie viele Bauern in unfruchtbaren Landstrichen

waren sowohl die Barßeler wie auch die Saterländer Bauern grundherrenfrei und wurden erst durch die Tecklenburger Machterweiterung zwischen 1300 und 1340³⁰ der Burg und damit dem späteren Amt Friesoythe unterstellt. Während im Kirchspiel Barßel anschließend tecklenburgische Lehen feststellbar sind, gab sich der Graf von Tecklenburg im Saterland damit zufrieden, den Bewohnern eine jährliche Abgabe von 4 1/2 Tonnen Butter aufzuerlegen. Ein tecklenburgisches Lehen ist im Saterland nicht verzeichnet.³¹

Auch zu einer Grafschaft Sögel, die Sello³² und jetzt erneut Bordasch erwähnen, kann man das Saterland nicht rechnen. Die damit gemeinte "**cometia Sygeltra**" ist verschiedentlich untersucht und zuletzt von Bockhorst³³ als Freigrafschaft der Sögeler erkannt worden, als ein Bezirk, in dem das Freigericht der Hümmlinger Bauern Geltung beanspruchte. Mit dem Saterland hat diese Freigrafschaft nichts zu tun.

Diese Erkenntnis wurde allerdings nicht allgemein geteilt. So vermuten Hetteema und Posthumus³⁴, Sögel habe in früheren Jahrhunderten zum Saterland gehört ("Sagelterland in vroegere eeuwen eene veel grootere uitbreidheid dan tegenwoordig had, en hoe Sögel daartoe ook voordezen zal behoord hebben.") und nennen die "cometia Sigheltra, Fresia dicta" eine "Sögeler of Sagelter Graafschap". Auch Joseph Prinz meint, "Zu der Bezeichnung cometia Sygeltra würde der Name des Sater-Landes, das noch 1417 Segelter Land hieß [...] besser passen,"³⁵ und neuerdings greift Helmut Naumann diese Überlegung wieder auf: "Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man danebenhält, daß die kirchliche und politische Gemeinde des Saterlandes im 14. Jahrhundert den Namen Zigelten trug."³⁶

Das "t" in "Sygeltra" stiftet Verwirrung. Es kommt in den Ortsnamen "Sugila" oder "Sögel" nicht vor, so daß Gustav Rühning den Vorschlag machte, das Wort "sigeltra" als Abkürzung aus "sigello tradita" ("durch Siegel = Vertrag übertragen") zu nehmen.³⁷ In Urkunden und auf einer Karte heißt der Ort Sögel allerdings 1546 "Sogelte" und 1579 "Sagelte".³⁸ Olaf Bordasch nennt in Quelle 1 (Ertmann): "Sogelter Fresen", in Quelle 4 (Möser): "Sögelter Friesen", in Quelle 5 (Hoch): "Soegelter- oder Soegelerfriesen" und nimmt an: "Das Saterland wird daher im hohen Mittelalter zur Grafschaft Sögel gehört haben." Zu dieser Vermutung darf man einige Fragen stellen: Hat es in einer Zeit, in der sich Territorien erst bildeten, überhaupt eine Grafschaft Sögel gegeben, die etwa mit einer Grafschaft Oldenburg oder Tecklenburg zu vergleichen ist? Wie hieß die Grafenfamilie? Welcher Besitz und welche Rechte sind urkundlich nachweisbar? Wo sind Bur-

gen zum Schutz dieser Grafschaft gebaut worden? Gab es einen Vogt? Welche Ministerialen waren mit der (unbekannten) Grafenfamilie verbunden? Darf man von einer Grafschaft Sögel reden, wenn man diese Fragen nicht befriedigend beantworten kann? Kann man schließlich, wie Bordasch es tut, einfach annehmen, daß "die Grafschaft Sögel bereits kurz nach 1253 von Münster aufgelöst und der Sitz der Verwaltung nach Aschendorf verlegt worden" ist?

Um zur Klärung der Verbindung Saterland-Hümmling beizutragen, sollen die Freigrafschaft auf dem Hümmling mit dem Gerichtsort Sögel und das Saterland mit dem Gerichtsort Ramsloh untersucht werden.

"Cometia Sygeltra"

Im Mittelalter lebten die Menschen als Stadt- oder als Landbevölkerung in unterschiedlichen Rechtskreisen. Außerdem existierten für die freien und unfreien Menschen verschiedene Gerichte. Neben der städtischen Gerichtsbarkeit gab es die Freigerichte, deren Bezirke "Freigrafschaften" hießen, "die aus der Zersplitterung der Großgrafschaften des Hochmittelalters entstanden sind"³⁹, wo anfangs die schweren Verbrechen verhandelt wurden. Außerdem gab es Gogerichte mit der "Niedergerichtsbarkeit zur Aburteilung aller kleinen Streitigkeiten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Go[...]. Im Spätmittelalter vermischten sich die Kompetenzen beider Gerichte vielerorts, die ursprüngliche Verteilung der Zuständigkeit wich einer Verwirrung, in der jedes Gericht seinen Machtbereich auf Kosten des anderen auszudehnen versuchte. Die Gogerichte, zum größten Teil im Besitz der Landesherrn, entwickelten sich dabei zu ordentlichen Hochgerichten."⁴⁰ Die "Cometia Sygeltra" ist eine Freigrafschaft mit einem Freigericht.

Olaf Bordasch stellt nämlich wie andere fest, daß das Wort Sygeltra der Genitiv Plural Maskulinum ist und die richtige Übersetzung der "Cometia Sygeltra" **nicht "Grafschaft Sögel", sondern "Grafschaft der Sögeler"** heißen muß. Es bleibt daher unverständlich, wenn er dann später wieder mehrfach und bis zur Zusammenfassung (s. Anm. 1, S. 48) von einer "Grafschaft Sögel" spricht. Deutlich zeigt die Urkunde von 1394⁴¹, mit der sich die Hümmlinger Bauern dem Bischof Otto von Münster unterstellen, daß seine sprachliche Erklärung richtig und die "Grafschaft der Sögeler" eine Angelegenheit der Hümmlinger Bauern um Sögel herum und damit eine Freigrafschaft der Rechtsgenossen auf dem Hümmling gewesen ist. Ihre Rechte aus alter Zeit umfaßten neben der Nutzungsregelung der gemeinsamen Marken, der Moore, Wälder, Flure und Flüsse auch die Gerichtsbarkeit. Die "cometia Sygeltra" war also ein Bezirk auf dem

Hümmling, in dem freie Bauern in "einem gehegten gerichte to Sogelen" zu Gericht saßen und ihre gemeinsamen Angelegenheiten selbst regelten. Schmeken⁴² weist darauf hin, daß noch 1571 der Gerichtsplatz genannt wird: "Hefft gine andere richtplatz also binnen Sogel."

Solche **Freigrafschaften** oder Gerichte der Freien gab es vielfach.⁴³ Wie schon gesagt, veränderten sie sich in ihrer Bedeutung und standen oft in einem Streitverhältnis zur aufkommenden Landesherrschaft. So übernahm 1226 Ludwig von Ravensberg die Freigrafschaft Diepholz⁴⁴, die um 1280 "cometia ante castrum" ("Freigrafschaft vor der Burg") genannt wird⁴⁵. So erwarben die Tecklenburger das Freigericht bei Bevern über die Kirchspiele Essen, Lastrup, Lindern, Bakum und Vestrup, um ihre Territorialherrschaft auszubauen.⁴⁶ Engelke beschreibt die Freigrafschaften in Dersiburg⁴⁷ und in Goldenstedt, wo im Laufe des 15. Jahrhunderts die besondere Gerichtsbarkeit an das Desum-Gericht verlorenging. Zu dieser Zeit waren die Freigrafschaften durch die Gogerichte bereits mehr und mehr entwertet worden, weil diese die Funktionen des Freigerichtes übernommen hatten. "Die jährlichen Versammlungen der Freien unter dem Vorsitz des jeweiligen Meiers von Ellenstedt als Freigrafen blieben jedoch noch bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts bestehen."⁴⁸

Wenn man von Freien auf dem Hümmling spricht, darf man daher an diese Freigrafschaften oder an Parallelen im Bistum Osnabrück erinnern. "So galt im Bistum Osnabrück noch zu Möser's Zeit das Recht, daß jeder Freie, der nicht zu den bevorrechtigten Ständen, zur Geistlichkeit, zum Adel, zur Beamtschaft oder zu einer städtischen Bürgerschaft gehörte, Mitglied einer 'Hode' sein müsse, damit er nicht 'gar zu frei werde und verbiestere', d.h. als 'biesterfrei' jeglichen Schutz entbehre; je nach dem Wohnsitz, den ein zuziehender Freie wählte, war er entweder an eine bestimmte Hode gebunden oder aber berechtigt, sich einen Schutzherrn und damit die Hode zu wählen."⁴⁹ Weil man sich so auch im Mittelalter verhielt, hat der Graf von Tecklenburg bis 1393 den Freien der "Cometia Sygheltra" diesen Schutz zugesagt, die Schutzherrschaft ausgeübt und wahrscheinlich als Gegenleistung Einnahmen aus der Gerichtstätigkeit verlangt, so daß 1242 die Morgengabe an Jutta von Ravensberg durchaus einen materiellen Wert besaß. Um die Besitzansprüche auf dem Hümmling zu verstärken und die Einkünfte zu erhöhen, erwarb Graf Nikolaus von Tecklenburg 1355 zusätzlich zur Freigrafschaft das "ghogerichte uppen homelyngen" für 400 Osnabrücker Mark von Otto von Dütthe⁵⁰. Dennoch konnten sich die Hümmlinger Freibauern des Freigerichtes beim Niedergang des tecklenburgischen Grafenmacht von diesem Geschlecht lossagen und sich 1394 aus freien Stücken und aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Bischof von

Münster unterstellen. Der Richter Abel von Sögel ("eyn gesworner richter uppen Homelingen") nennt die 38 Freibauern, in deren Namen er spricht. Sie stammen aus Dörfern des Hümmlings, aus Kl. Stavern, Gr. Stavern, Wahn, Werpeloh, Börger, Spahn, Walde, Eisten, Sögel, Werlte, Lorup, Harrenstätte, Wehm, Wiste, Lahn oder Lähden und Hüven. Sie wohnen etwa 15 km rund um Sögel, keineswegs in den Dörfern an der Ems und erst recht nicht im Saterland. Richter Abel handelt im Auftrag dieser "gemeynen Vryen uppen Hummelynghen" und verwendet neben seinem eigenen Siegel ein zweites mit der Inschrift: "S(igillum) Co(n)sulum terre in hume(lin)ghe", "Siegel der Ratsleute der Landsgemeinde auf dem Hümmling." ^{51.52}

Vom Saterland ist beim Hümmlinger Freigericht nie die Rede. Ein **gemeinsames Rechtsgebiet der Hümmlinger und Saterländer, eben eine Comitia oder Freigrafschaft für den ganzen Raum, hat es nicht gegeben.** Im Saterland gab es ein anderes Rechtssystem als auf dem Hümmling. Dort besaßen die Bauern ein anderes Siegel und haben ihre eigene "Gerechticheit" aufgebaut.

"Sagterlandes Gerechticheit"

Anlässlich des 650jährigen Oldenburger Stadtrechtsjubiläums und der Ausstellung der Oldenburger Sachsenspiegelhandschrift wurden neben Eike von Repgows Sachsenspiegel u.a. auch friesische Landrechte vorgestellt, um sie dem Sachsenspiegel gegenüberzustellen. In Band 1 der Beiträge zu den Ausstellungen beschreiben Wolfgang Sellert und Peter Oestmann nordwestdeutsche Landrechte⁵³ (ab S. 159). Beginnend mit der Lex Frisionum und der Lex Saxonum aus der karolingischen Zeit, werden dann die 17 Küren und 24 Landrechte aus dem 11. Jahrhundert beschrieben. Danach werden friesische Landrechte erläutert und die Bedeutung des Asegabuchs der Rüstringer, des Brokmer Rechts, des Emsiger Rechts und des Ostfriesischen Landrechts hervorgehoben. In einem zweiten Aufsatz befaßt sich Peter Oestmann mit dem Landrecht Butjadingens und des Stadlandes (ab S. 173). Das Asegabuch, der Brokmerbrief, das Ostfriesische Landrecht und einige nordfriesische Rechtshandschriften (aus Dithmarschen, Eiderstädt) werden auch im Katalogteil vorgestellt.

Mit diesen Rechtsbüchern kann sich natürlich die "Sagterlander Gerechticheit" nicht messen. Da aber die Karte der friesischen Rechtsgebiete (im Katalog S.167) auch das "Sageltersland" nennt und sogar nordfriesische Landrechte aus Schleswig-Holstein erläutert werden, ist es kaum zu verstehen, daß in einer oldenburgischen Ausstellung das Landrecht der Saterländer nicht erwähnt wird, zumal die "Copia" im Staatsarchiv Oldenburg aufbewahrt wird.

Der vorhandene Text des Landrechtes des Saterlandes ist noch nicht sehr alt. Vor 400 Jahren (1587) wurde aber nur eine Rechtsordnung aufgeschrieben, die viel älter ist. In der Vorstellung der Bewohner dieser von Sachsen und Friesen besiedelten "Insel im Moor" ist ihr uraltes Recht bis zur napoleonischen Zeit gültig gewesen, auch wenn münstersche und oldenburgische Behörden anders darüber gedacht haben mögen.

Auch anderen Autoren ist das Saterland und das besondere Recht unwichtig. Ebenso wie die Oldenburger Ausstellung sagt z.B. Wilhelm Kohl⁵⁴ in seiner aus der Sicht der Amtsstuben verfaßten Herrschaftsgeschichte "Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis 1803", in dem das Leben der Untertanen kaum oder nur mittelbar vorkommt⁵⁵, nichts über das kleine Gebiet, in dem ein eigenes Recht galt und die friesische Sprache noch gesprochen wurde, als man in anderen friesischen Landen sich schon längst den allgemeinen Rechtsverhältnissen und Sprachgewohnheiten angepaßt hatte. Die immer wieder kopierte Urkunde aus dem tecklenburgischen "hochgraflichen archiff", wonach die Saterländer "Charle freije freezen"⁵⁶ seien, zeigt, daß die Menschen an der Sagter Ems ihre Rechte zumindest aus der tecklenburgischen Zeit, also zwischen 1340 und 1400, ableiteten, wenn nicht früher. Sie gaben nicht nach, wenn man ihre Rechte beschneiden wollte und richteten über das Amt Friesoythe immer wieder Eingaben an den bischöflichen Landesherrn und erzielten Erfolge. So nahmen sie z.B. mit Genugtuung den Rückzieher des Friesoyther Vogtes Johannes Balgeman zur Kenntnis, der 1604 dem Drost Wilcke Steding und dem Rentmeister Godtfried von Heiden in Cloppenburg versprechen mußte, daß er die Saterländer "bij ihrer privilegium unnd gerechticheit nach ihrer uhrolteren unnd gerechticheit"⁵⁷ belassen würde. J.G. Hoche faßt am Ende des 18. Jahrhunderts daher nur das zusammen, was der münstersche Richter in Friesoythe oder das "Amtshaus" in Cloppenburg von Zeit zu Zeit erfuhren, wenn sie die Rechte und Freiheiten der Saterländer einschränken wollten: Die Saterländer beanspruchten alte Privilegien und Freiheiten. Sie konnten sich auf alte Urkunden stützen, die sie niemandem zeigten, die aber in der Ramsloher Kirche in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wurden.⁵⁸

Später wurde bekannt, was die Truhe enthielt. Am 20. August 1812 wurde das Archiv in der Ramsloher Kirche auf Anordnung des französischen Präfekten Karl Ludwig von Keverberg geöffnet und der Inhalt in einem Protokoll festgehalten, nachdem die südoldenburgischen Ämter dem Departement der Oberen Ems zugeteilt worden waren. Nach der französischen Okkupation der nordwestdeutschen

Küstenländer um die Jahreswende 1810/1811 sollte in dem jetzt französischen Gebiet das einheitliche Rechts- und Maßsystem des Kaiserreichs Frankreich eingeführt werden. Das Meter mit den bekannten Untereinheiten sollte an die Stelle der im Laufe der Zeit gewachsenen lokalen Maße treten. Verschwinden sollten u.a. Elle, Spanne und Fuß, Quadrat-Ruthen und Tagewerk, Malter, Vierup, Scheffel, Fuder und Last. Die Vielfalt, aber auch die Unübersichtlichkeit der örtlichen Systeme, sollte zugunsten neuer Einheitsmaße beseitigt werden.

Auch die vielen unterschiedlichen Rechtssysteme sollten im neuen Kaiserreich, das von den Pyrenäen bis zur Nordsee und vom Atlantik bis zur Elbe reichte, nur noch historischen Wert haben. So wie im alten römischen Reich der gemeinsame Kalender, die einheitliche Währung, die lateinische Sprache und vor allem das römische Recht in dem riesigen Wirtschaftsraum vom Vorderen Orient bis Britannien den Handel erleichtert hatten, sollte auch ein neues, von Napoleon geschaffenes Rechtssystem der Wirtschaft im neuen Westeuropa einen Aufschwung ermöglichen. Überall sollten die gleichen Bedingungen herrschen, wobei klar war, daß die Vormachtstellung Frankreichs nicht angetastet werden durfte. Im zentralistisch verwalteten Kaiserreich sollten überall die französischen Verwaltungsformen eingeführt werden. Darum mußte auch im Saterland die seit Jahrhunderten gebräuchliche und am Ende des 16. Jahrhunderts neu formulierte saterländische Landrechtsordnung verschwinden. Der Code Napoléon sollte an ihre Stelle treten.

Die **Truhe in der Ramsloher Kirche** enthielt alles, was das Besondere der Saterländer, die Identität dieses kleinen Gebietes, ausmachte. Neben Maßeinheiten, Eichstempeln, einer Waage und Rübsamen lagen darin das "Saterländer Landrecht", die "Schüttemeisterordnung des Saterlandes" (eine Polizeiordnung), protokollierte Aussagen Saterländer und Friesoyther Bürger vor dem Richter Tameling in Friesoythe von 1615 und zahlreiche andere Urkunden, deren Inhalte uns durch M. Hettema und R. Posthumus gut bekannt sind.⁵⁹ Diese interessierten Holländer veröffentlichten 1836 zahlreiche Dokumente und auch das Protokoll der Archivöffnung, in welchem u.a. folgender Satz steht: "*Die No 13. bis 17 inclusive sind darauf sofort im archive der Mairie deponirt worden, und die No. 2 bis 12 inclusive, in No. 1 [der Kiste] verschlossen und am ort und stelle in die kirche zu Ramsloh belassen.*"

Man teilte bei der **Archivöffnung** am 20. August 1812 also den Inhalt der Truhe in zwei Teile und entnahm ihr das Wertvollste, vor allem die Urkunden. Zum Archiv, worunter man sich einen Schrank

beim Bürgermeister (Maire) Caspar Theodor Heidhaus vorstellen darf, kamen die Nummern 13 bis 17 der im Protokoll der Archivöffnung angeführten Gegenstände. Das waren:

13. *Ein Metallenes Druck-Siegel mit der Umschrift S. parochianorum in Sagelte.*
14. *Ein geschriebenes Buch in folio mit weiszlederen Umschlag von 1587, die Sagterlands gerechtsamen enthaltend.*
15. *Ein geschriebenes Buch in folio mit schwarz lederen Umschlag von 1615, gerichtliche Verhandlungen von Vreijherrs Richter TAMELING zu Friesoythe etc. enthaltend.*
16. *Ein geschriebenes Buch in octavo von 1772 die Sagterlands Schüttemeisters rechte enthaltend.*
17. *Zwei mit Bindfäden zusammen gebundene Rollen altes Papier Abschriften von gerichtlichen Handlungen, Suppliken, Decreta, und Briefe, enthaltend.*

Der restliche Inhalt der hölzernen Kiste, nämlich die Gewichts- und Maßeinheiten, eine Elsterwaage und der Rübsamen, wurden zuerst in die Kiste zurückgelegt und vier Monate später, am 23.12.1812, für 38 Franken und 28 Centimes an Bürger des Saterlandes verkauft.

Die Urkunden sind also nie veräußert worden, auch wenn Sello und andere das angenommen haben. Der Maire des Saterlandes und die nachfolgenden Vorsteher des Ramsloher Kirchspiels haben im Gegenteil die Urkunden des Archivs sorgfältig verwahrt. Zwar sind das Siegel und die Schüttemeisterordnung heute nicht mehr vorhanden, viele andere Schriftstücke liegen aber im Staatsarchiv Oldenburg, nachdem die Gemeinde Ramsloh den wichtigsten Teil des Archivs am 25. Januar 1880 dem herzoglichen Haus- und Hofarchiv übergeben hat. Die "Sagterlandes Gerechtheit" ist zusammen mit anderen Kopien noch deutlich als gebundenes "Buch" erkennbar, obwohl der im Protokoll erwähnte "weiszlederen Umschlag" fehlt. Es besteht aus 24 Blatt (47 Seiten) und ist "nomine der Gevollmächtigten" des Saterlandes durch Pastor Kremerinck, Pfarrer in Strücklingen von 1679 bis 1694, zusammengestellt und vom 100 Jahre alten Original kopiert worden. Durch einen kurz nach der Archivöffnung verfaßten Aufsatz des Strücklinger Pastors Franz Trenkamp für Präfekt Keverberg⁶⁰ können wir mit Sicherheit sagen, daß die 1880 dem Oldenburger Archiv übergebenen Dokumente im Jahr 1812 in der Truhe gelegen haben. Es gab dort keine Originale, sondern nur Kopien der alten Dokumente, was für einen Teil der Urkunden auch selbstverständlich ist. So sind die Tameling-Protokolle im Original natürlich in Friesoythe geblieben. Hettema und Posthumus haben 1832 bei ihrem Aufenthalt in Ramsloh, wie sie selbst angeben, vor-

wiegend Kopien abgeschrieben und 1836 veröffentlicht. Wo heute die Dokumente liegen, zeigt die folgende Übersicht:

Inhalt der Urkunde im Saterländer Archiv	Nr. im Protokoll der Archiv-öffnung	Signatur im STAOI	Hettema und Posthumus
"Sagterlandes Gerechtheit" vom 24. Jan. 1587 (<i>in 18 Artikeln</i>)	Nr. 14	Best. 24-7 Nr.1 S. 1	S. 256
Copia des extracts der unterschrifft (<i>vom Saterländer Vogt Balgeman, 10.Mai 1604</i>)	Teil von Nr. 14	Best. 24-7 Nr.1 S. 7	S. 262
Extractus der unterschrifft nach den articulen als verfaßt (<i>Verpflichtung der 1614 und 1615 neugewählten Mitglieder des Zwölfer-Ausschusses auf die Artikel von 1587</i>)	Teil von Nr. 14	Best. 24-7 Nr.1 S. 9	S. 263
Copia der vormaninge unt warnunge der getugen des meeneides (<i>Vorhaltungen bei d. Ableistung des Zeugeneides</i>)	Teil von Nr. 14	Best. 24-7 Nr. 1 S.11	S. 265
Copia extractus der folgenden actis wegen ergangener Sagterlandes gerechtigkeiten unnd privilegien erschwerungs (<i>Verhandlungen des Friesoyther Richters Tameling aus dem Jahr 1615</i>)	Nr. 15	Best. 24-7 Nr. 1 S. 12-13, (s. auch Best. 110 Nr. 419 Bl. 3-5 und Best. 262-13 Nr. 83 ab S. 14)	fehlt als Ganzes. Teile aber vorhanden: S. 376
Ordnung oder articulen für Schüttemeisters up das Saterland nach ehren uhralten gebrueck und gerechtigkeiten (<i>Schüttemeisterordnung</i>)	Nr. 16	offensichtl. verloren	S. 266
Abschriften von gerichtlichen Handlungen, Suppliken, Dekreten und Briefe z.B. a) Protokoll aus altem teckl. Archiv bezgl. des Grafenschatzes z.B. b) Schreiben des Domkapitels zu Münster bzgl. der Landfolge (Hand- und Spanndienste) der Saterländer z.B. c) Zeugnis des Richters Godtfriedt Düvell zu Friesoythe bzgl. der Landfolge der Saterländer von 1705 z.B. d) Kopien eines Schreibens des Fürstbischofs Christoph Bernhardt v. Münster bzgl. der Wolfsjagd z.B. e) Klage über Richter Düvell, Friesoythe, vom 19.01.1708 z.B. f) Schreiben des Drostens in	Nr. 17	a) Best. 110-Nr. 421, Bl. 8, Bl. 10, Bl. 23 Bl. 51; s. auch Best. 26-71 A / Nr. 190 b) Best. 110 Nr. 421 Bl. 195 c) Best. 110 Nr. 421 Bl. 196 d) Best. 110 Nr. 421 Bl. 37 und 202 e) Best. 110 Nr. 421 Bl. 99 f) Best. 262-13	a) S. 312, S. 313 b) S. 342 c) S. 364 d) fehlt Vgl. aber S. 307 und S. 339 e) S. 358 f) S. 385

Cloppenburg an Kanzlei in Münster (1641) z.B. g) Stellungnahme des Pastors Westerman aus Scharrel bzgl. der Landfolge von 1705		Nr. 83 g) Best. 110 Nr. 421 Bl. 44	g) S. 412
--	--	--	-----------

Das uns besonders interessierende Saterländer Gesetzbuch heißt "Copia des Saterlandes gerechticheit", es besteht aus 18 Kapiteln und hat folgenden Inhalt:

A. Copia des Saterlandes gerechticheit. 4

Anno 1587 Am 27 Januarij ~~1587~~ der gantzen
 gremio, und jugendigen des Saterlandes
 dieses nachgehenden Artikel verordnet ist, und
 einigemais in meisten und getalt als folgt.

Item verliken ist nachstehend, das alle die in dem, so
 des landts zu Sater Sater, sollen die twelven
 wegen des landts two Sater und geloven sijn,
 so in lande parlast sijn, of woe die ligen
 oder belegen, welche partij der sater schlichter sijn
 wieder, die sater fall den geschickten die
 sater. Sater, und Sater was verliken den
 Sater verordneten sater, und Sater, und
 das des landts geschickten den Sater, Sater
 sater, und so imant das sater zu verliken
 in die sater, andern, und die sater
 die sater, nicht die sater, die sater fall das
 landts, in der sater nicht getalt werden,
 die sater oder belegen, Sater der sater
 alle sater in landts die sater sater

Zum andern sollen alle die in dem, so die
 landts zu sater sater, die sater zu sater
 den landts. abhingen sater, die sater der
 sater, die sater zu sater, und die sater
 sater fall den belegen, die sater sater
 die sater der sater, die sater sater, die
 der belegen die sater sater, die sater
 die sater der sater, die sater sater,
 die sater zu sater, die sater sater
 die sater.

Zum dritten fall die ligen sater die sater
 sater, die sater sater sater, die sater
 was partij der ligen zu sater sater, die
 die sater sater, was die sater

<p><i>Copia des Saterlandes gerechticheit⁶¹ Anno 1587 am 24 Jannuarij hebben die gantze gemeinte, unnd ingesessene des Saterlandes disse nachfolgende articull verordent uff, unnd angenommen in maßen unnd gestalt alß folget.</i></p>	<p>Kopie des Saterländer Rechtes Am 24. Januar 1587 haben die ganze Gemeinde und die Eingesessenen des Saterlandes die nachfolgenden Artikel verordnet, erklärt bekommen und in der folgenden Form angenommen:</p>
<p><i>1 Item erstlicken ist endtslaten, daß alle dieienige, so daß landtrecht zu doende haben, sollen den twolven wegen deß landes twe borgen unnd geloven stellen, so in lande paelvast sindt, es were dan cleger oder beclagten, welcher parteij der sache verlustich sin wurde, dersulve sall den gewinnenden deill seiner unkost, unnd schaden nha erkentniße der Twolven verordenten ufflegen, unnd bezalen, auch vort des landes gerechticheit von beiden parteijen erleggen, unnd so iemandt datselbe zu rechter zeitt na ludt des ersten, anderen, unnd drudden articulen nicht doen woll, denselben sall daß landtrecht, in der sache nicht gestadet werden, idt si cleger oder beclagter, sunder der sententzse allhir im landtrecht tho iegggen ghaen.</i></p>	<p>1. Zuerst wird beschlossen, daß alle, die ihr Recht beim Lande suchen, den Zwölfen zwei Bürgen und glaubwürdige Personen stellen müssen, die im Lande ansässig sind. Sie dürfen allerdings nicht zu den Klägern und Beklagten gehören. Die Partei, die in der Sache verliert, soll dem Gewinner die Unko- sten und den Schaden bezahlen, so wie sie die zwölf Verordneten erkannt haben; ebenso die Prozeßkosten beider Parteien. Wenn sich jemand nicht zur rechten Zeit dem Inhalt des ersten, zweiten und dritten Artikels unterwerfen will, soll er das Recht auf ein Urteil nach dem Landrecht, sowohl als Kläger wie auch als Beklagter, verlieren.</p>
<p><i>2. Zum andern sollen alle de jennigen, so daß landtrecht zu thuen haben, achte dage zuvorn van cantzell abkundigen laßen, darmit de twolven sich darnach zu richten, unnd der cleger sall den beclagten, auch vort achte dage zu vorn darjegen citieren laßen, datt der beclagte uff dem sulvigen dach, wen der clage den verordenten averagegeben wirdt, dariegen zu erscheinen, darnach he sich wete zu richten</i></p>	<p>2. Alle, die ihr Recht durch das Landgericht suchen, sollen dieses acht Tage vorher von der Kanzel verkünden lassen, damit die Zwölf sich darauf einstellen können. Acht Tage vorher soll der Kläger auch den Beklag- ten darüber benachrichtigen, damit dieser an dem gleichen Tage, wenn die Klage den Verordneten übergeben wird, mit Gegenrede erscheinen und sich darauf einstellen kann.</p>
<p><i>3. Zum dritten sall der cleger seine clage schriftlich übergeben, darinne clarlichen anzeigen sall, mitt watt parteij der cleger zu thuen hatt, ock duetlichen namhaftich machen, war he de clag uff stelt, up wo menich stucke unnd articull. Dariegen dem beclagten sall fri staen der clage copei unnd dem beclagten achte dage tidt sin antwordt dariegen inzubringen.</i></p>	<p>3. Drittens soll der Kläger seine Klage schriftlich übergeben. Er muß deutlich mitteilen, wie die Gegenpartei heißt. Er muß die Klage eindeutig und mit Beweismaterial und Artikeln begründen. Der Beklagte kann eine Abschrift der Klage anfordern und soll acht Tage Zeit haben, seine Antwort vorzubringen.</p>

<p>4. Item uff sulch vorgebent deß clegers, und beclagten willen de verordenten ehres besten verstandes sich ercleren unnd sententieren mitt vorbeholt, so de twolven sich auff dem ersten sontach, darna also bolde nicht konden resolveren, daß sie uff den anderen oder drudden sondach mogen bescheitt geben, unnd wes se dan also nach landes gebrauch, vor recht erkennen, nah gehorter clage, unnd andtwordt und bewijsß, wollen se deß dem semplichen erbgeseßenen deß landes vorstellen, und uplesen laßen, damitt daß landt alsulche sententia ratificiren, unnd befestigen, auch mitt deß landes siegell unterdrucken, woferne es de partien uff ere unkost begeren wurden vor daß siegell ein ortrikes.</p>	<p>4. Außerdem: Nach den Äußerungen des Klägers und Beklagten müssen sich die Verordneten nach bestem Wissen beraten und urteilen. Dabei gilt folgende Einschränkung: Wenn die Zwölf sich auf dem ersten Sonntag nach der Verkündigung nicht einigen konnten, müssen sie sich am nächsten oder dem dritten Sonntag entscheiden. Nachdem sie die Klage, die Gegenklage und die Beweisführung gehört haben, finden sie nach Landessitte das Recht. Dieses wird sämtlichen Hauswirten des Landes vorgetragen und vorgelesen, damit das Land das Urteil anerkennt und zustimmt. Das Siegel des Landes wird darunter gesetzt, wenn die Parteien es begehren. Die Kosten für das Siegel betragen einen Reichs-Ort.</p>
<p>5. Item wan nhun cleger unnd beclagter ire clage unnd antwort zu Rameslohe uffm kirckhave vorgeben, sollen se daßelb ohne ienichs puchent, unnd ungestuemicheit vorgeben, unnd der eine iegen den andern sich mitt worden oder der daet nicht vergreifen, so iemandt daruber wurde dohen, sall dem lande verfallen sein mit viff goltgl, jdoch hoger obricheit vorbehalten, unnd wen nuhn einer in solchen broecke worde vallen, sollen alle erbexen des landes zu gleicher handt (so ferne he sich wegeren wurde dem lande dem broecke außzugeben) pande auß dem hause zu nemen, de helffte des broeckes dem lande, de ander helffte den zwolven, unnd bij der selben ijver der partien tho uthdracht saecken ingehen en andere vor de twollven stelle tho sin.</p>	<p>5. Wenn Kläger und Beklagter die Klage und die Antwort zu Ramsloh auf dem Kirchhof vortragen, sollen sie das ohne jeglichen Druck und Unbesonnenheit tun. Der eine soll sich gegen den anderen mit Wort und Tat zurückhalten, sonst wird er zugunsten des Landes mit fünf Goldgulden bestraft, vorbehaltlich der Zustimmung der Obrigkeit. Wenn nun jemand in dieser Form gebrücht wird und sich weigert an das Land zu zahlen, sollen alle Erbxen des Landes im betreffenden Hause pfänden. Die eine Hälfte der Brüche gehört dem Land, die andere Hälfte den Zwölf. Sollte dabei der Eifer der Parteien erlahmen, muß ein anderer für die Zwölf eintreten.</p>
<p>6. Item idt sollen auch dem zwolven vorordenten, vom einem ieder so daß landrecht zu thuende haben, unnd inen daß landrecht zu gegen gaen wurde, de sullen den zwolven verordenten, glichfalß deß landes ingeseßenen, so die sententien mitt vellen wurden, samt den zwolven uff straten, wege</p>	<p>6. Jeder, der mit dem Landrecht zu tun hat und dem das Landrecht etwas abverlangt, darf die zwölf Verordneten und alle Einwohner des Landes, die beim Urteil mitwirken, auf Straßen, Wegen, Stegen und Bierbänken nicht beleidigen, verletzen und verächtigen. Die Höchststrafe beträgt 10 Gold-</p>

<p><i>unnd stege, und bierbancken unbeleidiget unnd unbeschediget bliven lassen, und in kein en vordacht genamen werden alß bei poene unnd hogester straffe von X goltgl. Darvon sall dem lande de helffte vorfallen sein, de ander helffte sollen die twelve genießen, jdoch hoher obricheit daß ire fur behalten, unnd darvon den zwolven, oder de de sententien mittfellen wurden, also jenigh uberfall geschein wurde, derselbe sall den zwolven des bei seinen eide nabringen, und nicht underslaen, und de verordenenten oder zwolven dem lande vordon.</i></p>	<p>gulden. Davon soll die Hälfte an das Land gehen, die andere Hälfte sollen die Zwölf für sich verbrauchen, abzüglich dem Anteil der hohen Obrigkeit. Falls ein Überfall auf die Zwölf oder auf diejenigen, die das Urteil fällen, geschehen sollte, soll der Überfallene dieses den Zwölf unter Eid anzeigen. Die Verordneten oder Zwölf tragen diesen Vorgang, der nicht unterschlagen werden darf, der Landesversammlung vor.</p>
<p><i>7. Item de zwolffe wollen auch mechtig sein dem drudden deill des landes gerechticheit.</i></p>	<p>7. Die Zwölf verkörpern ein Drittel der Rechtssprechung im Lande.</p>
<p><i>8. Item de zwolffe alle sollen sich alle zeit wanse partien sache rechthengig hebben, oder ander landtsache zu thun hebben uff dem darzu bestemmeten dach zu Rameslohe uffm kirchhave zu zwolff uren erschienen, auch gleichfalß de partien so rechthengich seint, darvon sich nemandt absunderen sall ane erheblichen bewyßlichen ursachen, oder sunst daß er durch leibs schwachheit vorhindert wurde, unnd so iemandt außbleiben wurde, sall derselbe den anwesenden verordenenten des dages unkost mit einen veerdop beers vorfallen sein.</i></p>	<p>8. Die Zwölf müssen sich ebenso wie die streitenden Parteien dann, wenn Rechtsfragen oder andere Landesangelegenheiten zu verhandeln sind, um zwölf Uhr am festgelegten Tag auf dem Kirchhof zu Ramsloh einfinden. Niemand darf ohne Grund fernbleiben, es sei denn, er kann Krankheit oder Gebrechlichkeit nachweisen. Fehlt er ohne Grund, muß er den erschienenen Verordneten die Unkosten mit einer viertel Tonne Bier ersetzen.</p>
<p><i>9. Item so iemandt under den zwolven ablievich, oder sunst kranck wurde, unnd ein landtrecht zu der zeitt soll gewiset werden, so sall auch fri staen den anderen, so in den kerspell sein, dar de mangell wehr, einen anderen bestendigen mann in die sulve stede zu erwelen, unde welchere deselben erwelen, sall gehorsam erschien bei poena ein tunne beers, de helffte dem lande, de ander helffte dem zwolven.</i></p>	<p>9. Sollte einer von den Zwölf sterben oder krank sein, wenn nach dem Landrecht gerichtet werden muß, soll ein anderer tüchtiger Mann aus dem betreffenden Kirchspiel für dieses Amt gewählt werden. Der Gewählte muß zur Verhandlung erscheinen, anderenfalls wird er mit einer Tonne Bier bestraft, die jeweils zur Hälfte dem Land und den Zwölf zusteht.</p>
<p><i>10. Item wanner ein urtell uff gefragetes landtrecht wardt entslaten, daßelb sall heimlich unnd still verswegen under den zwolven gehalten werden, unnd nicht</i></p>	<p>10. Wird ein Urteil gefällt, sollen die Zwölf darüber schweigen, bis das Urteil vor der Landesversammlung vorgelesen wird. Verstößt einer der Zwölf dagegen, soll er den</p>

<p><i>nagesecht werden, biß zur zeitt, daß daß urtell vor den gantzen lande affgelesen wirdt, so iemandt van den zwolffen daruber befunden, sall den zwolffen in zwei tunne beers vorfallen sijn unnd deß ampts entsettet sein, unnd ein anderen bestendigen man in dieselbe stede erwelen.</i></p>	<p>Zwölf zwei Tonnen Bier zahlen und aus dem Amt entlassen werden. Ein anderer gewissenhafter Mann muß für ihn gewählt werden.</p>
<p><i>11. Item wann de sententie soll eroffenet werden, edder so daß landt zu samen under sich waß zu thuende hefft, sall ein jeder haußwerdt selbst, so ferne er mitt leibs schwacheit nicht dadurch wurde verhindert, oder sunst bewißliche orsache offte buten landes were, sulches vorbringen laßen, unnd erschienen uff den kerchoff zu Ramelßlo zu zwolff uhren, sollen auch keine knechte, megede oder kinder dar schicken alles bei poena ein tunne beers, de helffte den Zwolffen, die andere helffte dem lande, daruff die Zwolfen ein jeder in seinen kerspell oder dorpe bi eren eide ufflesen, unnd zu erkennen geben ob dar well mangelde, unde soferne jemandt in sulchen ungehorsam, in sulchen broeck fallen wurde, unnd nicht in gnaden affdracht machen woll, den sulwen sollen de zwolfe ein jeder in seinen kerspell pande auß dem hause nemen, domitt daß der landtsrecht nicht verkorzet werde.</i></p>	<p>11. Die Landesversammlung tritt zur Urteilsfindung und in anderen Angelegenheiten zusammen. Jeder Hausbesitzer muß dazu um 12 Uhr auf dem Kirchhof zu Ramsloh erscheinen. Entschuldigt wird seine Abwesenheit nur durch Krankheit und Gebrechlichkeit und durch einen Aufenthalt außerhalb des Landes. Knechte, Mägde und Kinder dürfen nicht anwesend sein. Verstößt jemand gegen diese Anordnung, muß er eine Tonne Bier jeweils zur Hälfte an die Zwölf und an das Land zahlen. Jeder der Zwölf muß gemäß seinem Eid in seinem Kirchspiel oder Dorf die Beschlüsse verlesen und über die Einhaltung wachen. Verstößt ein Ungehorsamer dagegen und ist er auch weiterhin uneinsichtig, sollen die Mitglieder der Zwölf in dessen Hause pfänden. Das Landesrecht muß durchgesetzt werden.</p>
<p><i>12. Item wanner ein landtrecht von den zwolffen soll erkant werden, daß sollen unnd wollen sie sampt alle den Ingeseten des landes ide de sententien mitt erkennen werden, nach ihrer besten wißenschaft erkennen, nach inholdt dieser articulen, unnd landtrechtens gebrauch, so leef ihnen ist ehr heill unnd salicheit, unnd sich daruber nichts an gifften, gaben, freundschaft, oder viendschufft, bewegen laßen.</i></p>	<p>12. Bei der Urteilsfindung dürfen sich die Zwölf und alle Eingesessenen des Landes nur nach dem Inhalt dieser Artikel und dem Landesbrauch richten. Sie müssen nach bestem Wissen und Gewissen handeln und dürfen sich nicht durch Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft beeinflussen lassen. Sie mögen an ihr Heil und ihre Seligkeit denken!</p>
<p><i>13. Item wanner de zwolfen ire sententien besluten, so sollen der cleger, unnd beclagten affwicken, beßolange de sententia wirdt</i></p>	<p>13. Wenn die Zwölf das Urteil beraten, sollen sich Kläger und Beklagter bis zum Urteilspruch entfernen, anderenfalls zahlen sie</p>

<p><i>außgesprochen, bei poena ein tunne beers de helffte den zwolven, de helffte dem lande, daß sie vorersten mitt dem samptlichen lande sich beraden, unnd de sententien inen vorstellen, ob ock sulches den semplichen lande in alles gelobe, daruff se wollen den partien bescheidt geben, unnd wen daß landt mitt den zwolven radtslaget, so sollen de jenige so dar nicht zu beropen sindt, affwicken bi poena ein tunne beers, de helffte dem lande, de ander helffte den zwolffen, unnd wen so dan also under den zwolffen, unnd des gantzen landes fulbort wirdt endtslaten unnd erkendt, sollen daß gantze landt neben den zwolffen gleich ratificiren, unnd befestigen, darmit sollen endtlichen beide partien der saecke entschieden seijn.</i></p>	<p>eine Tonne Bier, die zur Hälfte den Zwölf und zur Hälfte dem Land gehört. Die Zwölf müssen sich dann noch mit der Landesversammlung beraten, ihr das Urteil vorstellen und überprüfen lassen. Die Parteien erhalten erst Nachricht, wenn das Land zugestimmt hat. Auch bei dieser Beratung müssen sich alle entfernen, die nicht dazu berufen sind, und auch hier wird als Strafe eine Tonne Bier, die zur einen Hälfte dem Lande, zur anderen den Zwölf gehört, festgesetzt. Wenn die Zwölf und die Landesversammlung das Urteil durch Zustimmung endgültig anerkannt und beschlossen haben, sollen die Landesversammlung und die Zwölf den Spruch unverzüglich ratifizieren. Damit ist der Parteienstreit entschieden.</p>
<p><i>14. Item der schreiber soll haben vor de clage 1 schaff, vor datt andtwordt 1 schaff anzuschreiben, unnd vor de sententie zwe schaff.</i></p>	<p>14. Der Schreiber erhält für die Klageaufnahme eine [niederländische] Schafmünze, für die Antwort ein Schaf und für das Urteil zwei Schaf.</p>
<p><i>15. Item der tuge werden vorhordt, sollen de zwolffen vor abhorunge der gezeuge haben dre schaff, unnd der schriber ein schaff.</i></p>	<p>15. Für die Zeugenbefragung erhalten die Zwölf drei und der Schreiber ein Schaf.</p>
<p><i>16. Item de ladinge is ein olden halben stuffer van ieder partei, unnd sollen de partij citiert werden von den zwolven einer in den dorff, dar de partien wonhaftich seindt, unnd sollen ein ieder gehorsam erschienen pine den zwolffen ein tunne beers.</i></p>	<p>16. Mit der Ladung wird ein alter halber Stüver von jeder Partei fällig. Einer von den Zwölf, der in dem Dorf wohnt, lädt die Partei. Der Aufforderung ist bei Strafe einer Tonne Bier zugunsten der Zwölf gehorsam zu folgen.</p>
<p><i>17. Item de zwolffe sollen unnd wollen des landes gerechticheit bi eren eide binnen oder buten des landes zu rechte vordedigen, unnd vordedigen, war se können, unnd megen uff des landes unkost unnd schaden.</i></p>	<p>17. Das Landrecht sollen und müssen die Zwölf gemäß ihrem Eide innerhalb und außerhalb des Saterlandes verteidigen, wo und wie sie es können. Die entstandenen Kosten dafür trägt das Land.</p>
<p><i>18. Item deße articulen sindt van dem lande angenomen, dariegen haben de zwolffen sich voplichtet dem lande einen eidt zuleisten uff des landes gebrauch dise articulen vestichlich zu halten; dariegen haben sich daß landt vorbehalten ses von den zwolffen zusammen abzudancken na umganh eines jarrs, im</i></p>	<p>18. Die Artikel sind von der Landesversammlung angenommen worden. Die Zwölf haben sich mit einem Eid verpflichtet, diese Artikel getreu nach Landesbrauch anzuwenden. Die Landesversammlung behält sich vor, nach Ablauf eines Jahres sechs von den Zwölf auszuwechseln. Auch haben sechs</p>

<i>gleichen haben auch die zwolffen ehren frien koer sich forbehalten nach umbgangh eines jars vor daß gantze landt samptlich 6 abzudancken.</i>	der Zwölf nach einem Jahr die Möglichkeit vor der Landesversammlung den Rücktritt zu erklären.
<i>pro originali Copia des Sagerlandes gerechtigkeit rogatus scriptor testor Rudolff Kremerinck, pastor in struckelingen mpropria in nahmen der zwolffen ihrer bevoelmächti- gen folcke aiteken zu boldingen frederich alerich zu struckelingen Remmer alrich zu ütenden</i>	Pastor Rudolf Kremerinck, Pfarrer in Strück- lingen, wurde beauftragt und hat mit eige- ner Hand vom Original "Des Sagerlandes Gerechticheit" diese Kopie angefertigt. Im Namen der zwölf Bevollmächtigten: Folke Aiteken aus Bollingen, Frederich Alerich aus Strücklingen, Remmer Alrich aus Utende

Wie man sieht, ist das Saterländer Recht kein Gesetzestext wie andere sächsische oder friesische Landrechte, die Strafen für Verbrechen und Vergehen angeben. Während man im friesischen Brokmerrecht z. B. festlegt, daß ein Mann, der einen anderen am Kopf verwundet, nach der Größe der "Einbuchtung" mit zwei Schillingen zu bestrafen ist⁶², fehlen im Saterländer Recht solche Vorschläge und Weisungen völlig. Es ist kein Straf- oder Zivil-Gesetzbuch im heutigen Sinne, sondern eher eine alte im Saterland verwendete **Prozeßordnung**, deren schriftliche Formulierung wahrscheinlich einen besonderen Grund hatte.

Im Fürstbistum Münster sollte um 1570 eine neue Landgerichtsordnung entstehen, und aus allen Teilen des Landes wurden Informationen über bestehende Gerichte eingeholt. Der "Bericht der Burgmänner zu Vechta an den Bischof von Münster über das Gogericht zum Desem, insbesondere über die bei dem Gericht geübten Prozeßformen", der Bericht des Friesoyther Richters Herborth Tamelinck und die später verordnete "Vechtische Gerichtz-Ordnung, wie vor dem Gogericht auffm Desum zu procediren" sind zwischen 1571 und 1578 wegen dieser Münsterschen Landgerichtsordnung verfaßt worden. Die Desumgerichtsordnung, ebenfalls nur eine Prozeßordnung, hat sich der Münsterschen Landgerichtsordnung weitgehend angepaßt. Sie beschreibt die Tagungszeiten, die Gerichtsbesetzung, das Amt des Gerichtsschreibers, die Vereidigung des Richters und der 24 Geschworenen, des Gerichtsschreibers und des Fronen, den Prozeßablauf und setzt die Gebühren fest.⁶³ Ähnlich verfährt man auch im Saterland. Der Unterschied zwischen beiden Gerichtsordnungen ist allerdings bedeutsam: Während beim Desumgericht der Bischof von Münster die Ordnung oktroyiert und sie der Münsterschen Landgerichtsordnung angleicht, schafft sich im Saterland

"das Land" das Recht selbst. Es entsteht im Volk und wird von der "gantze Gemeinte und Ingesessenen" beschlossen.

Obwohl nur wenige Familien wohlhabend und die meisten Bewohner eher bitterarm waren, sorgte man sich am Ende des 16. Jahrhunderts wie noch später oft um seine Freiheiten. Richter Tame- linck aus Fries- oythe hatte nämlich dem Bischof in seinem Bericht gemeldet, "dat de gantze stadt Vreßoite, dat ganze kerspel to Barßel und dre geringe kaspel in Sagelterlande an dat gerichte binnen Vreßoite gehorich" seien. Sollte durch diese Meldung das Saterlän- der Recht verschwinden? Der Richter in Friesoythe behandelte be- reits manchmal Strafsachen der Saterländer. In den Cloppenburg- er Amtsrechnungen sind mehrere "Brüchterechnungen" aus dem Sa- terland zu finden.⁶⁴

Außerdem wissen wir aus einer Quelle, daß der Richter in Friesoy- the im Saterland tätig wurde, wenn es um Ansprüche Auswärtiger ging.⁶⁵ Auch wenn die sog. bürgerlichen Rechtssachen weiter dem Saterländer Recht verblieben, schien ihre "Gerechticheit" gefähr- det. Das Saterland mußte also um 1570 durchaus um sein Recht bangen.

Die Bewohner des Saterlandes haben mit Erfolg ihr Recht vertei- digt und bis 1808 nachweislich nach ihrer Landgerichtsordnung ge- urteilt.⁶⁶ Als man schon zum Herzogtum Oldenburg gehörte, wurde ein Haje Eylers "aus der Ursache gepfändet, weil dieser Schäfer (der auch zugleich für Mene Feers und Eylert Eylers zu Scharrel die Schafe weidet) nicht allein die Schafe seiner Dienstherrn sondern auch seine Eigene und sogahr Schafe von fremden in der Scharreler Gemeinheit geweidet." Man mußte sich wegen dieses Urteils beim Amt in Cloppenburg rechtfertigen und berief sich auf die alte Tradi- tion.⁶⁷

Die **saterländische Landgerichtsordnung** gab einem Rat der Zwölf, je vier sog. Bürgermeistern aus den Orten Strücklingen, Uten- de, Rams- loh und Scharrel, besondere Vollmachten, vor allem das Recht, ein vorläufiges Urteil zu sprechen. Dieser Rat (die "Zwölf"), der nach Bedarf sonntags um 12 Uhr in Ramsloh auf dem Kirchhof tagte, bildete die erste Instanz. Die Zwölf berieten das Urteil ge- trennt von den Streitparteien und außerdem vertraulich. Es wurde durch einen Gerichtsschreiber aufgezeichnet und der später tagen- den Landesversammlung vorgelesen. Grundlage der Urteilsfindung waren die Artikel des Landrechtes und die mündliche Überlieferung. Brach ein Mitglied des Rats die Verschwiegenheit, wurde es entlas- sen, bestraft und durch einen anderen Mann aus dem betreffenden Kirchspiel ersetzt. Kläger, Angeklagter und die Zeugen mußten mit

einem "lijflichen" Eid schwören, die Wahrheit zu sagen und die Lüge zu scheuen.⁶⁸ Das hatte natürlich Konsequenzen: "Ein jeder prozeß fing gewöhnlich damit an, daß der Kläger seine Klage und der Beklagte seine Antwort eidlich erhärteten; dann erst wurde zum Beweisverfahren geschritten, und da nur einer von beyden Recht behalten konnte, so hatte der andere nothwendig falsch geschworen, was aber nie als Meineid angesehen, sondern nur mit einer geringen Brüche, wie in den hiesigen gerichten das frevelhafte Lügen, gehandelt zu werden pflegte", schrieb 1804 die Regierung in Oldenburg, als man einem unbequemen Lehrer vorwarf, er habe vor Jahren einen Meineid geleistet.⁶⁹

Wenn jemand zur Rechtsgemeinschaft gehören wollte, mußte er die Artikel und die Rechtssprechung durch diesen Rat anerkennen. Suchte jemand sein Recht anderswo, verlor er das Recht auf ein Urteil nach dem Landrecht. Er wurde aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, was im Extremfall bedeutete, daß er das Land verlassen mußte. Wollte jemand eine Klage vorbringen, mußte er sonntags die Anklage von der Kanzel verkünden lassen. Kläger und Beklagter mußten schon am nächsten Sonntag zur Verhandlung in Ramsloh erscheinen, und jeder mußte zwei Bürgen für die Prozeßkosten mitbringen. Zahlte ein Verurteilter die verhängte Strafe nicht, wurde er durch die "Erbexen" (Markgenossen) gepfändet. Das Landesrecht mußte in jedem Fall durchgesetzt werden.

Dingpflichtig, d.h. abstimmungsberechtigt, waren nur die Haus- und Grundbesitzer. Sie bildeten die Landesversammlung, "das Land", den "Umstand", und wählten am Neujahrstag in den drei Kirchspielen, wie wir aus einem Protokoll von 1614/1615⁷⁰ wissen, sechs und im nächsten Jahr erneut sechs Räte, die dann in der Ramsloher Kirche in Gegenwart des Pfarrers vereidigt wurden. Die Landesversammlung war auch Berufungsinstanz, nicht wie sonst im Niederstift weithin das Desumgericht, sondern die Versammlung aller saterländischen Haus- und Grundbesitzer. Die Mitglieder durften wie die Zwölf für ihre Gerichtstätigkeit nicht bedroht oder beleidigt werden. Um zu verhindern, daß Richter unter Druck gesetzt werden konnten, konnte die Landesversammlung mißliebige Mitglieder des Zwölfer-Gremiums erst nach einem Jahr entlassen. Ebenso durften sechs der Zwölf erst nach einem Jahr zurücktreten. Im Saterland urteilte man nach einem alten tradierten Gewohnheitsrecht ("landrechtens gebrauch"), worüber sicher bei den Verhandlungen heftig gestritten wurde. Das ist nichts Ungewöhnliches, denn ohne Rechtsbücher ist vor alten sächsischen und friesischen Gerichten viele hundert Jahre Recht gesprochen wor-

den. Daß man dabei auch im Saterland früher andere Rechtsformen gekannt und sich das Landrecht erst entwickelt hat, ist für Engelke unschwer zu erkennen: "Ursprünglich werden [...] an den 3 oder 4 ständigen ordentlichen Gerichtstagen Kläger und Beklagter ihre Sachen ohne vorherige Ankündigung zur Entscheidung vorgetragen und der Umstand auf Vorschlag der Zwölfer das Urteil gefunden haben."⁷¹ Das Saterländer Recht ist demnach nichts Starres gewesen. Auch die Schriftlichkeit des Verfahrens hat sich erst durchsetzen müssen.

Engelke⁷² sieht außerdem die "altfriesische Einteilung in Land, Mittelbezirk und Unterbezirk streng durchgeführt." Er glaubt erkennen zu können, daß "sich in früheren Zeiten der Saterländer mit seiner Klage zunächst an den Zwölfer des Kirchspiels wandte, in welchem er wohnte. Vermochte dieser die Sache nicht zu schlichten, so brachte er sie vor die Geamtheit der 4 Kirchspielszwölfer und erst, wenn auch diese Instanz gesprochen hatte, war das auf dem Kirchhof zu Ramsloh tagende Landgericht zuständig". Sello dagegen ist nicht unbegründet der Auffassung, "daß das im Saterlande zur Anwendung gelangene Recht sich nicht wesentlich von dem des angrenzenden Westfalen unterschied, daß also das alte nationalfriesische Recht schwerlich jemals dort Geltung gehabt habe."⁷³

Einige Parallelen zum friesischen Recht können wir dennoch feststellen. Die Pfändung durch Richter aus demselben Dorf und den besonderen Schutz für die Richter gab es im Saterland ebenso wie im Brokmerrecht, das im Brokmerland westlich von Aurich Geltung hatte. Auch dort war die Volksversammlung ("truch-thingate") die höchste Berufungsinstanz, auch dort bestimmte jede Bauerschaft ihre eigenen Richter, und diese mußten wie im Saterland "ihr Amtsjahr bis zu dessen Ende Gericht halten". Dort schützte man sich allerdings vor der zu großen Macht der Richter in besonders harter Weise. Die Brokmänner konnten beschließen, daß das Haus des Richters niedergebrannt werden sollte, wenn ein Fehlurteil festgestellt wurde. Weitere Verbindungen vom Saterland zu Friesland: Es war kein Zufall, wenn friesische "Redjeven" (Richter) und auch die "Talemannen" (Berufungsinstanz) im Brokmerland den Eid auf den heiligen Jakob ablegten und wenn die Friesen im Saterland ihr Gericht und die Vereidigung der Zwölf bei und in der Jakobus-Kirche in Ramsloh durchführten.

Somit haben die friesische Herkunft der Bevölkerung des Saterlandes wie auch die Zugehörigkeit zum westfälischen Bistum Münster Form und Inhalt des Saterländer Rechts beeinflusst. Zu den münsterschen oder westfälischen Gogerichten

mußten wie im Saterland alle "ingesettene huesslude up erve" erscheinen. Auch hier entschuldigte nur "echte noit" ein Fernbleiben.⁷⁴ Bei diesen Gerichten, die ebenfalls in Konkurrenz zu den Frei- und geistlichen Gerichten standen, wurde wie im Saterland lange nur mündlich verfahren, wobei "unter den zu den Gogerichten gehörigen Bauern ein großer Schatz von Rechtsregeln lebendig gewesen sein"⁷⁵ muß.

Erst in einer "verhältnismäßig späten Stufe der Entwicklung" richtete man sich in Westfalen nach Urteils-Sammlungen wie der Sandweller Sammlung (1. Hälfte des 16. Jahrhunderts). Das später als Obergericht anerkannte Sandweller Gogericht lag im Kirchspiel Metelen, westl. von Burgsteinfurt. Ihm unterstanden 15 Kirchspiele.⁷⁶ Die Sandweller Urteilssammlung befaßte sich mit Strafsachen und mit "bürgerlichen" Streitfragen, die in der Mark, auf den Wiesen, Eschen und Kämpfen, bei den Zuschlägen, auf Wegen, Wasserstraßen, beim Bau der Häuser, beim Plaggenstechen in der Heide, beim Eichellesen, bei der Aussaat und der Ernte und in Zusammenhang mit Zehnten, Hörigkeit, Eigentum, Erb-Fragen und dem Familienrecht entstanden.

Diese Sammlung ist im Niederstift Münster (und daher vielleicht auch im Saterland) bekannt gewesen. Das Amt Vechta bewahrte in den jetzt im Staatsarchiv Oldenburg liegenden Akten das "Landturtheill, So in anno 1506 Beym gericht zum Sandtwelle Erkandt worden" ebenso auf wie die münsterschen "Gödings-Articulen"⁷⁷ des Domkapitels⁷⁸. Diese legten z.B. fest: "(9no) Wie dan auch diejenige, so in der Gemeinheit Graßplaggen meyen, wohdurch die gemeine Weide verdorben wirdt, sollen gleichfalls dem Fisco verfallen sein in 5 Goltg." oder "(14to) So jemandt mitt Schelmerey, Dieberey, Ehenbrecherey beschuldiget wirdt, sollen die Baurrichtere und Haußleuthe schuldig sein, selbigen in Hafft zu nehmen und dem Gograven, Vogdten oder Führeren ahnmelden bey Staeff 10 Goltgulden."

Leider kennen wir keine Urteilssprüche nach dem Saterländer Recht. Hat man sich ähnlich wie in Sandwelle und auf dem Desum verhalten? Man richtete nach "Landesgebrauch" und schrieb hinsichtlich der Durchsetzung der Urteile 1808 an das Amt Cloppenburg lediglich: "Befragt, worin jenes recht des Sagterlandes bestehe, versetzten sie, wie sie in allen solchen billigen dingen, denen die ganze gemeinheit sich unterwürfe, einzelne widersetzige dadurch zur einwilligung und befolgung zwingen konnten, daß sie selbige so lange pfändeten, biß sie gehorchten und diese rechtshülfe bei den ordentlichen gerichte zu suchen nicht schuldig wär."⁷⁹

Die Verbindung zum Hümmling

Die "cometia Sigheltra", die Freigrafschaft der Hümmlinger, und das Gebiet der Saterländer Rechts sind also vollständig verschieden. Deutlich wird das bereits im 14. Jahrhundert. Als die cometia auf dem Hümmling noch existierte und sich zu Tecklenburg und später zu Münster bekannte, gab es im Saterland bereits die Butterabgabe von 4 1/2 Faß als tecklenburgische Sondersteuer in einer Region mit Sonderrechten. Die Saterländer sicherten sich damit ihre Form der eingeschränkten Selbstverwaltung und beriefen sich später, sogar bis ins 19. Jahrhundert hinein, immer wieder auf das tecklenburgische "Hochgräffliche Archiv". Heute würde man sagen, daß die "cometia Sigheltra" und das Saterland als genossenschaftliche Zusammenschlüsse zwei verschiedene juristische Personen waren.

Schon B. Engelke, der sich in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts mit vielen Gerichten in Niedersachsen auseinandergesetzt hat, vermerkt: Das **Gogericht auf dem Hümmling**, das Konkurrenzgericht zur Freigrafschaft, "kommt als **Obergericht für das Saterland nicht in Betracht**"⁸⁰. Für diese Feststellung hat er gute Gründe. Er kennt einerseits die richterlichen Aktivitäten des Friesoyther Richters im Saterland und den Hinweis auf die Obrigkeit im Landrecht des Saterlandes und andererseits die immer wieder behauptete Unabhängigkeit des Saterländer Gerichtes. Er erwähnt auch den Brief des Friesoyther Vogts Balgemann, der die "uralten" Rechte der Saterländer schützen will. Diesen Brief bewahrten die Saterländer in ihrer Truhe auf. Ebenfalls lagen dort die Eingaben Saterländer Einwohner an den Friesoyther Richter Conrad Tameinck aus dem Jahr 1615.⁸¹ Sie teilten ihm in den Aussagen zwar mit, daß sie "eures gerichtszwangs unterthane" sind, verlangten aber ("daß richterliche ampt aner kennend"), daß sie sich in den Rechtsangelegenheiten, die in ihrem Lande anfallen, anders verhalten wollen.

*"in stetten unsres landts
furfallende sachen entscheiden,
unnd vermurge unsreres
beschriebenen, unnd von
hochgepietenden Ubrigkeit
bestedigten landtrechtsbuch
Einhal, nach angehorte clage,
antwortt, unnd bewiß, die
sentenz fellen, unnd gefellete*

"Wir entscheiden über die in den
Städten unseres Landes anfallen-
den Sachen nach dem Inhalt des
aufgeschriebenen und von der
hohen Obrigkeit genehmigten
Landrechtsbuches. Nach ange-
hörter Klage, Gegenklage und
Beweisführung wird das Urteil
gefällt und mit dem Landessiegel

*sentenz mitt unsers landes
Einsiegel (wie es herunter zu
sehen) befestigen, unnd den
pertthen mittheilen, warmitt
dann die parten ohne
besuchungh weiteres rechtens
einen frieden tragen müssen"*

(das man unten sehen kann) ver-
sehen. Dieses wird den Parteien
mitgeteilt. Dann müssen die Par-
teien Frieden geben. Ein weiteres
Gericht dürfen sie nicht
aufsuchen."

Sie fordern, nach ihrem Recht entscheiden zu können und beanspruchen, daß die erste und zweite Instanz von der Obrigkeit anerkannt wird. Der Hinweis auf das Landessiegel drückt dieses deutlich aus. Sie respektieren allerdings zusätzlich den Richter in Friesoythe und vergleichen ihre Rechte mit dem Stadtrecht von Friesoythe, "welcher gerechtigkeit wir allerwege geprauchet." Sie hätten sich "von alters hero [...] bei der statt Frisoitha gehalten". Mit keinem Wort beziehen sie sich auf das Sögeler Gericht oder auf andere Gerichtstätten auf dem Hümmling.

Besonders deutlich wird das unterschiedliche Selbstverständnis der Hümmlinger Freibauern und der Saterländer am Ende der tecklenburgischen Herrschaft gegen 1400. Während sich die Sögeler dem Bischof von Münster unterstellen, streben die Saterländer für eine gewisse Zeit nach Ostfriesland, rechnen sich zu den friesischen Seeländen und geloben z.B. 1401 zusammen mit den anderen Gemeinden Ostfrieslands, den Vitalienbrüdern keinen Vorschub mehr zu leisten.⁸²

Dennoch haben zum Hümmling wegen der räumlichen Nähe **wirtschaftliche und familiäre Verbindungen** bestanden. So besaß die Scharreler Familie Awick zwischen 1495 und 1839 den Loruper Zehnten, der schließlich für rund 1200 Reichstaler abgelöst worden ist.⁸³ Dieser Besitz sagt aber nichts über politische Beziehungen zweier "Länder", sondern höchstens etwas über die Wohlhabenheit der Awicks aus, wie ein zweites Beispiel zeigt. Auch eine andere saterländische Familie besaß nämlich Zehntrechte, jetzt aber in der entgegengesetzten Richtung. Hays Block aus Hollen konnte ab 1403 den Barßeler Zehnten einziehen⁸⁴, nachdem ihn der münstersche Amtmann Otto Doringelo (Dorgeloh) damit belehnt hatte. Richterliche oder politische Zuständigkeiten des Hümmlings über das Saterland (oder umgekehrt) sind nirgendwo verzeichnet. Es gibt darüber keine Urkunden, es kann sie auch nicht geben.

Wenn in dem von Bordasch angeführten literarischen Beispiel Justus Möser im 18. Jahrhundert annimmt, daß die Saterländer "vorhin aber Sögelter Friesen genannt wurden", muß man das nicht übernehmen, weil keine weiteren Beweise angeführt werden. Bor-

dasch, Book und andere sprechen dagegen heute noch von einer friesischen Zuwanderung aus dem Hümmling ins Saterland, also wenn sie festgestellt wäre. "Die heutigen 'Seelter' sind demnach der nicht eingedeutsche Rest der 'Sögelter Friesen' des Mittelalters", meint z.B. Bordasch. Book glaubt sogar, daß die Scharreler für ihre Kirche das Patrozinium Petrus und Paulus vom "Siegel des Hümmlinger Landes" übernommen haben und gibt weiter an, daß Namen Hümmlinger Freibauern auch im Saterland vorkommen.⁸⁵ Vermutlich meint er die Familie Griep. In der Sögeler Urkunde von 1394 wird ein "Wylliken Gryp" genannt, und eine Wilke Griep lebt später in Scharrel. Wenn man allerdings überprüft, wann dort erstmalig ein Griep auftaucht, stellt man fest, daß die Schatzregister von 1473 und die folgenden noch keine Familie mit diesem Namen in Scharrel kennen und erstmalig 1606, also erst rund 350 Jahre nach der "Sigeltra"-Urkunde, in Scharrel ein "Gryp" genannt wird.

Kann man so friesische Zuwanderung vom Hümmling ins Saterland begründen? Eine Wanderbewegung vom Hümmling ins Saterland ist zwar nicht unmöglich, aber anhand von Familiennamen der Sögeler Freibauern kann man sie nicht feststellen. Diese haben zudem ausgesprochen nichtfriesische Namen. Die in der Freibauernurkunde genannten Memming, Spark, Suhre, Knelangen, Griep, Kordes, Abeln, Strothmann, Vogelsang, Einhaus, Hillen etc. könnten auch in anderen westfälischen Orten wohnen. Die ältesten Schatzregister des Saterlandes enthalten dagegen nur wenige westfälische und viele patronymisch gebildete friesische Familiennamen. 1473 gehören in Scharrel u.a. zur ersten Gruppe Brand Block und Herman Brochoff. Sie sind wahrscheinlich Nachkommen der sächsischen Ur-Einwohner. Die meisten Einwohner nennen sich aber nach friesischer Art nach dem Vornamen des Vaters, u.a. Focken Henrick, Benen Herman oder Ennen Clawes. Auch im angrenzenden Barbel findet man lange die in Friesland übliche Form der patronymischen Namensbildung. So heißt dort wie im Saterland der Sohn eines Meinard Ahlrichs nicht Ahlrichs, sondern z.B. Johann Meiners und dessen Sohn dann z.B. Meinert Janssen.

Daß der Kirchenpatron von Werlte, der hl. Sixtus, von Book zusätzlich als Beleg für die Zuwanderung vom Hümmling genommen wird, weil Sixtus oder Sikke ein "häufig vorkommender Vorname im Saterland" sei, ist völlig abwegig. Zwischen 1473 und 1700 kommt der Vorname Sixtus in keiner saterländischen Steuerliste vor. Erst mit Sixtus Wallschlag (1713 Küster in Strücklingen) und dessen Sohn Ahlrich Sixtus(!) wird der Vorname (und Hausname) im Saterland eingeführt.

Niemand wird leugnen, daß es Zuwanderung ins Saterland aus verschiedenen Richtungen und daher auch aus dem Hümmling gegeben hat. 1606 leben in Scharrel z.B. Johan van Marckehusen und Johan van Lorupen. Das ist aber nichts Besonderes, denn solche Personen findet man in vielen Orten. 1549 gehören u.a. Fenneke von Bosell, Geske de Cloppenborch und Johan van Werlte zu den Dorfarmen, die in Barßel wohnen und dort im Personenschätzungsregister genannt werden. Sie können nicht als Beweis für Wanderbewegungen genommen werden.

Wichtiger als mögliche Siedlungsströme zwischen dem Hümmling und dem Saterland scheint mir zu sein, daß

- a) der Gebrauch der friesischen Sprache im nördlichen Hümmling, im Saterland und im Brokmerland,
 - b) das Streben nach eigenen freien Rechtsformen auf dem Hümmling, im Saterland und im Brokmerland
- und c) das Patrozinium des hl. Jakobus in Sögel⁸⁶, Ramsloh und in Wiegboldsbur, womit das ganze Brokmerland gemeint war⁸⁷, gleiche friesische Wurzeln vermuten lassen.

In den Raum nördlich von Sögel und ins Saterland sind zur sächsischen Ur-Bevölkerung Friesen hinzugezogen. Man kann die Zeit der Zuwanderung nicht genau angeben, vermutet aber, daß zumindest das Brokmerland wahrscheinlich im Ausgang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts als Siedlungsland von Friesen ausgewählt worden ist. Man nimmt an, daß die Menschen, die nach Sturmfluten ihre Wohnsitze an das Meer verloren hatten, landeinwärts in Bruchländer und an die Ränder der Hochmoore gezogen sind. Eggerik Beninga erwähnt den Rückzug aus bedrohten Gebieten ebenso wie Emo von Wittewierum.⁸⁸ Die Menschen haben sich in siedlungsleeren Gebieten niedergelassen, Kirchspiele gegründet und mit der Kultivierung der unwirtlichen Böden begonnen.⁸⁹ Das muß nicht auf einmal geschehen sein, sondern kann mehrere Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte, gedauert haben. Auch die Landgemeinden des jetzt niederländischen Westerwoldes scheinen ähnliche "Sonderbildungen" zu sein, "die wohl auf friesische Einflüsse zurückgingen".⁹⁰

Zur gemeinsamen friesischen Tradition gehört insbesondere die **Verehrung des heiligen Jakobus in Sögel, Wiegboldsbur und Ramsloh**. Jakobus muß ein wichtiger Heiliger in Friesland gewesen sein. Warum rief man sonst im Brokmerland bei der Eidesleistung den heiligen Jakobus an, wenn Maria dort die Landesheilige war? Warum war gerade er ein Eideshelfer? Wir wissen, zu den Heiligen hatte man im Mittelalter ein sehr persönliches, oftmals sogar magisches Verhältnis. So wie andere Heilige bei Dürre, Feuersbrunst, Krank-

heit und in vielfacher Not halfen, muß Jakobus im Bewußtsein der Leute im Brokmerland die Macht gehabt haben, Lüge, Meineid und Untreue nicht unvergolten zu lassen. Warum aber Jakobus?

Die Jakobus-Verehrung hat im hohen Mittelalter und nicht zuletzt wegen der Kreuzzüge in friesischen Ländern eine große Bedeutung gehabt. "Die Friesländer zeichneten sich überhaupt vor allen Deutschen aus in der Verehrung des hl. Jacobus", schreibt Stephan Beissel in seinem 1892 erschienenen und noch heute anerkannten Werk über die mittelalterliche Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland.⁹¹ Im "Pseudo Turpin", einer Verfälschung des Rolandliedes, wird zur Zeit des Kaisers Friedrich I. die Hilfe geschildert, die Karl der Große in Spanien vom heiligen Jakobus und von einem sagenhaften Friesenkönig Gandeboldus bekommen hat, der dem Frankenkönig mit 7.000 Mann zu Hilfe geeilt sein soll. Friesen haben mit ihren Schiffen besonders an den Kreuzzügen des 12. und 13. Jahrhunderts teilgenommen und waren dabei auf der iberischen Halbinsel. Friesen kannten seit dieser Zeit Santiago de Compostella, wo Jakobus nach der Legende begraben liegt. Sie wußten um die Rolle, die dem Heiligen beim Kampf gegen die Mauren in Spanien zugeschrieben wurde. Wundersames erzählte man sich auch in Friesland von ihm, und seitdem gibt es dort die Jakobus-Verehrung.

Durch die "Acta Sanctorum" ist folgender Vers überliefert:

Magna Petri Paulique fuit
veneratio Romae
Matris Aquisgrani Mariae
veneratio magna:
Sed Frisonum major
nusquam devotio, divi
Quam Compostellae
venerantum busta Jacobi

Petrus und Paulus wurden
besonders in Rom verehrt,
die Gottesmutter Maria in
Aachen:
Die Friesen aber haben nirgendwo
mehr Gott gelobt als in Compostella
bei der Verehrung des Grabes
des hl. Jacobus.

Die Verfasser der Acta, die sog. Bollandisten, wiesen im 17. Jahrhundert darauf hin, daß selbst der andersgläubige ("heterodoxus") friesische Schriftsteller Ubbo Emmius über die Jakobusverehrung der Friesen in Compostella berichtet habe. Sie zitieren Cäsarius von Heisterbach († 1274) und begründen mit ihm, warum in Friesland verschiedene Kirchen "in honorem S. Jacobi" geweiht worden sind. Die Friesen hätten bei Lissabon (Ulyssopolis) gegen die Sarazenen gekämpft und auf Bitten des Ortsbischofs Severus und besonders

des Templer- und Johanniterordens ("nec non et Templariorum atque Hospitalariorum") die Burg der Sarazenen belagert. Obwohl die Feinde in der Überzahl gewesen seien, hätten Friesen unter Anrufung des hl. Jakobus, des hl. Vincenz und anderer Heiliger ("sanctum Jacobum beatumque Vincentium regionis illius patronum et alios ... Sanctos invocantes") die Feinde besiegt.⁹² Nach dem Sieg hätten sie Gott für die überirdische Hilfe gedankt. Nach ihrer Meinung hatte sich Gott selbst durch Jakobus auf der Seite der Friesen am Kampf beteiligt. Der vor Lissabon gefallene Poptet Ulvinga wurde zum friesischen Märtyrer und Helden.

Heute denken wir, daß von Cäsarius und anderen viel Legendäres erzählt wurde und daß vieles Aberglaube war. Den Heiligen wurden aber im Mittelalter durch die Gottesnähe überirdische Kräfte zugeschrieben, die man besonders an ihrem Grab nutzen konnte. Deshalb unterbrachen Friesen ihre Fahrten zum Heiligen Land in Santiago de Compostella, und weil man sich der Nähe und der Hilfe des hl. Jakobus sicher sein wollte, betete man nicht nur an seinem Grab, sondern stellte in der Heimat Kirchen unter seinen Schutz.

Die Teilnahme an Kreuzfahrten nach Jerusalem war in der Bevölkerung vorwiegend religiös motiviert und hat dort ungeheure Eindrücke hinterlassen. Bevor die Friesen mit ihren Schiffen in See stachen, wurden die Männer über Monate auf das Unternehmen vorbereitet und mit großem seelischem Druck aufgefordert, teilzunehmen oder zumindest Opfer zu bringen. Das Seelenheil konnte davon abhängen. In der Chronik der Prämonstratenseräbte Emo und Menko von Wittewierum⁹³ werden nicht nur zwei Kreuzzüge (1217 und 1270/71) und ein Abstecher der Kreuzfahrer nach Santiago beschrieben, sondern ausführlich werden auch die Predigten des Dominikanermönchs Oliver von Köln geschildert, der die Leute zur Teilnahme am Kampf für die Befreiung des Heiligen Landes auffordert und für die Daheimbleibenden eine Opferkiste aufstellt. 50 000 Friesen, darunter auch Frauen, soll er für die Teilnahme am Kreuzzug gewonnen haben.⁹⁴ Auch die Entstehung der vielen hier von Nichtadeligen gestifteten friesischen Johanniter-Klöster (u.a. in Langholt und Bokelesch in der Nähe des Hümmlings und des Saterlandes) im 13. Jahrhundert wird mit der Teilnahme der Friesen am letzten Kreuzzug zusammenhängen.

Die Jakobusverehrung paßt daher nach Friesland und in die Zeit, in der man die friesische Siedlungstätigkeit im Saterland, auf dem Hümmling und im Brokmerland ansetzt. Sie erlebt im 13. Jahrhundert zusammen mit der Legendenbildung um Karl den Großen, dem sogar ein eigener Kreuzzug nach Palästina angedichtet wird⁹⁵, einen

Höhepunkt. Daß auf dem Karlsschrein in Aachen die Jakobus-Legende und im uralten Siegel der friesischen "par(r)ochianorum in Zagelten" Karl der Große abgebildet wurden, ist nicht überraschend, wenn man die Zusammenhänge kennt.

Eher als die Herkunft der Saterfriesen vom Hümmling kann man daher annehmen, daß die gemeinsame Sprache, gleiche Traditionen und die Gemeinsamkeiten in den drei "Ländern" Saterland, Hümmling und Brokmerland aus einer gemeinsamen friesischen Heimat am Emstrichter, die durch Sturmfluten bedroht war, mitgebracht worden sind. Hier lag auch das später verlegte Prämonstratenserkloster Langen mit einem Jakobuspatrozinium, dem in den ältesten Urkunden des Saterlandes Leute aus Bollingen mit ausgesprochen friesischen Namen "umme Godes willen unde zelicheit erer oldern unde erer zelen willen" ein Stück Moor überlassen haben.⁹⁶

Und die **Namen Sögel-Sögelter-Sagelterland-Seelter?** Die Wörter "Zagelten" (auf dem Siegel des Saterlandes) und "Sagelterland" sind oft untersucht worden. Die beste Erklärung hat meines Erachtens Heinrich Schulte gegeben, der sich auf das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von K. Schiller und A. Lübben beruft⁹⁷: *Zagel* = *sagel* ist etymologisch verwandt mit unserem Wort "Stachel" und bedeutet nach den dort angeführten Beispielen "der Hintere, Schwanz". "Das Wort Sagelten bedeutet somit sowohl die Einwohner des Hinterlandes wie auch die Landschaft selbst: Grenzgebiet, Hinterland, Endland. [...] Sögel, um 1000 Sugila, 1150 Soghelen geschrieben, aus su = Sau und la = loh = Wald, bedeutet den Schweinewald von größerem Umfang, wohl zur Eichelmast einer Gemeinde bestimmt. [...] Sögel heißt in der saterländischen Mundart noch heute Sugel, z.B. Sugeler Märked = Sögeler Markt. Die Wörter Sugila und Sagel (Sagelten, Sagelterland), beide dem Gelände entnommen, haben vollständig verschiedene Bedeutung. Die Annahme einer Namensübertragung infolge der Einwanderung vom Hümmling aus findet deshalb keine Begründung."⁹⁸

Anmerkungen:

- ¹ Olaf Bordasch, Sögelter Friesen, Jahrbuch f. d. Oldenburger Münsterland, 1997, S. 39-52
 - ² Heinrich Book, Patronate auf dem Hümmling, Jahrbuch des emsländischen Heimatbundes, 1997, S. 337-340
 - ³ Gerhard Arnold Rump, Des Heil. Röm. Reiches uralte hochlöbliche Graffschafft Tekelenburg..., Bremen 1672
 - ⁴ August Karl Holsche, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen als ein Beytrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens, Berlin/Frankfurt 1788
 - ⁵ Carl Heinrich Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angränzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen etc., Zweiter Band, Vechta 1841
 - ⁶ Carl Ludwig Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münster'schen Amtes Kloppenburg, Münster 1873
 - ⁷ Georg Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Göttingen 1917, Neudruck Osnabrück 1975
 - ⁸ Bernhard Gertzen, Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, III. Folge XX. Heft, Münster 1939
 - ⁹ Wolfgang Bockhorst, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400, Münster 1985
 - ¹⁰ Sello, Territoriale Entwicklung, S. 210
 - ¹¹ Werner Hillebrand, Besitz und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 - 1300, Göttingen 1962, S. 60
 - ¹² Helmut Naumann nennt ihn Otto (E). Er ist der zweite Otto in der Tecklenburger Dynastie und der dritte regierende tecklenburgische Graf, vgl. Graf Otto von Tecklenburg, der Erbauer der >Cloppenburg<, in: Volkstum und Landschaft, Sonderbeilage der "Münsterländischen Tageszeitung" in Cloppenburg Nr. 165, Freitag, 18. Juli 1997, Nr. 142 - 64. Jahrgang, S. 2
 - ¹³ Osnabrücker Urkundenbuch (OsUB) IV, 44, 68, 69
 - ¹⁴ Alwin Hanschmidt, 675 Jahre Stadt Friesoythe, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland (JOB) 1985, S. 55, nennt dafür die Zeit von 1282 bis 1296. Nach Naumann ist Otto (E) aber spätestens 1285 gestorben.
 - ¹⁵ Sello, Territoriale Entwicklung, §§ 145, 169, 210, 395
 - ¹⁶ Niemann, Kloppenburg, S. 36
 - ¹⁷ Warum W. Bockhorst in dem Aufsatz >Cloppenburg< und die tecklenburgische Zeit, in: Volkstum und Landschaft, Sonderbeilage der "Münsterländischen Tageszeitung" in Cloppenburg Nr. 165, Freitag, 18. Juli 1997, Nr. 142 - 64. Jahrgang, S. 12 meint, daß die Tecklenburger bereits "Ende des 12. Jahrhunderts [...] vielleicht auch bei Altenoythe und Barßel Burgen errichtet" haben, bleibt unklar, zumal er fortfährt, "eine gezielte Hinwendung zu diesem Raum erfolgte aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts".
 - ¹⁸ Old. Urkundenbuch (OIUB), Band V, Nr. 548
 - ¹⁹ Die sog. Saterland-Karte zeigt Wiesen am Barßeler Tief, die zur Barßeler Gemeinheit gehört haben. Karte abgebildet in: Georg Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, Oldenburg-Leipzig, 1896, (Nachdruck Westrhauderfehn 1980), Anhang
 - ²⁰ M. Hettema en R.R. Posthumus, Onze Reis naar Sagelsterland, benevens deszelfs geschiedenis, Franeker 1836, S. 59 "Otto III, Graf von Tecklenburg, eroberte zu Beginn der 14. Jahrhdts. einigen friesischen Besitz in der Umgebung von Friesoythe. Sein Nachfolger, Graf Nicolaus I., unterstellte die Friesen in der Gegend von Friesoythe vollständig seiner Verwaltung, nicht unwahrscheinlich die Saterländer Friesen."
 - ²¹ OIUB Band V, Nr. 301
 - ²² OIUB Band VIII, Nr. 144
 - ²³ Kurt Hartong, Das Gogericht an der Ikenbrücke, in: Oldenb. Jahrbuch Bd. 42 (1938), S. 141
 - ²⁴ Georg Sello, Territoriale Entwicklung, S. 81
 - ²⁵ F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch (OsUB), Osnabrück 1892, Band I, S. 365
 - ²⁶ Otto Terheyden, Geschichte der Stadt Vechta und älteste Geschichte der Grafen von Calvelage-Ravensberg. Jahrb. d. Hist. Vereins d. Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1927
 - ²⁷ B. Engelke, Gaue, Kirchen, Gerichte, Grafschaften u. Grafen im südlichen Oldenburg, Oldenburger Jahrbuch Bd. XXX (1926)
 - ²⁸ Wilhelm Hanisch, Südoldenburg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien, Vechta 1962, S. 24
 - ²⁹ Holsche, Tecklenburg, S. 51
 - ³⁰ Niemann, Kloppenburg, S. 44; Nieberding, Niederstift, Bd. II, S. 62
 - ³¹ Bockhorst, Niederstift Münster, S. 171
 - ³² Sello, Saterland, S. 10
 - ³³ Bockhorst, Niederstift Münster, S. 21, S. 84
-



- ³⁴ Hetteima und Posthumus, S. 51
- ³⁵ Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Osnabrück, 2. unv. Auflage 1973, S. 94, Anm. 5
- ³⁶ Helmut Naumann, Graf Otto von Tecklenburg, S. 10, Anm. 61
- ³⁷ Nach Heinrich Schulte, Friesoythe, die Stadt der Hanse, Friesoythe o.J., S. 29
- ³⁸ Sello, Saterland, S. 10
- ³⁹ Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Westf. Zeitschrift, Münster 1953, Band 101/102, S. 51
- ⁴⁰ Ewald Schmeken, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. Münster 1961, S. 285
- ⁴¹ Meppener UB, Nr. 144
- ⁴² Schmeken, S. 87/88
- ⁴³ Siehe Stichwort "Gerichte, Alte-", in: Franz Hellbernd/Heinz Möller, Oldenburg, ein heimatkundliches Nachschlagewerk, Vechta 1965, S. 219 (Stichwortbearbeiter: Kohlmann, Pundsack, Hellbernd); W. Hanisch, Südoldenburg, S. 69
- ⁴⁴ OsUB II, Nr. 211
- ⁴⁵ Westf. UB VI., Nr. 1206
- ⁴⁶ Bockhorst, Niederstift Münster, S. 84
- ⁴⁷ B. Engelke, Alte Gerichte im Gau Dersi, Jahrb. f. d. Geschichte d. Herzogt. Oldenburg, Band XVIII, (1910), S. 92ff
- ⁴⁸ B. Engelke, Gaue, Kirchen, Oldenburger Jahrbuch Bd. XXX, (1926), S. 156
- ⁴⁹ Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Schriften d. Historischen Kommission f. Westfalen 1, Münster 1949, S. 45/46
- ⁵⁰ OIUB Band V 331; Niesert, Beiträge zu einem Münst. UB. II, Nr. 59, S. 154f
- ⁵¹ Bockhorst, S. 95
- ⁵² Georg Christoph von Unruh, 1000 Jahre Geschichte, in: Heimatchronik des Kreises Aschendorf-Hümmeling, Köln 1968, S. 97 -101
- ⁵³ Der sassen speyghel, Sachsenspiegel-Recht-Alltag, Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen "Bilderhandschriften des Sachsenspiegels-Niederdeutsche Sachsenspiegel" und "Nun vernehmen in Land und Stadt - Oldenburg-Sachsenspiegel-Stadtrecht, Band 1, hrsg. von Egbert Koolmann, Ewald Gäßler, Friedrich Scheele, Oldenburg 1995
- ⁵⁴ Wilhelm Kohl, Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis 1803, in: Albrecht Eckhardt und Heinrich Schmidt (Hrsg), Geschichte des Landes Oldenburg, S. 229-269
- ⁵⁵ So erwähnt er auch nicht die Bauernunruhen im Niederstift Münster während der Wiedertäuferzeit.
- ⁵⁶ Z.B. STAOI Best. 110 Nr. 421 Blatt 8 oder Blatt 23
- ⁵⁷ STAOI Best. 24-7 Nr.1 S. 7
- ⁵⁸ J. G. Hoche, Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland und Gröningen, Bremen 1800, S. 161
- ⁵⁹ M. Hetteima en R.R. Posthumus, Sagelsterland, 1836, S. 302
- ⁶⁰ Josef Möller, Präfekt Karl Ludwig von Keверberg, Pastor Franz Trenkamp und der Verbleib des Saterländer Landrechtes, Oldenburger Jahrbuch Bd. 87 (1987), S. 109ff; und Josef Möller, Geschichte und Verfassung des Saterlandes, JOM 1988, S. 7ff, besonders Anm. 19
- ⁶¹ Mit Ausnahme der Namen wurden die Wörter klein geschrieben, auch wenn es im Text manchmal anders ausgesehen hat. Zwischen "o" und "a" war oft kein großer Unterschied, ebenso zwischen "i" und "e". Der Buchstabe "f" sah manchmal wie "ff" und manchmal wie "f" aus. Ich habe mich für "ff" entschieden. Die Übertragung wurde verglichen mit den Texten im OIUB und bei Hetteima und Posthumus.
- ⁶² §175 des Brokmerrechtes, vgl. Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Das Brokmer Recht, Göttingen 1965
- ⁶³ Engelke, Das Gogericht auf dem Desum, Anlagen 16 und 17 und B. Engelke, Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg, Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg, Band XVII (1909), Anlage Nr. 5, S. 265
- ⁶⁴ Engelke, Gerichte im Amte Cloppenburg, S. 255
- ⁶⁵ Georg Sello, Saterland, S. 46 bis 48
- ⁶⁶ STAOI Best. 76-21 A Nr. 10
- ⁶⁷ STAOI Best. 76-21 A Nr. 491
- ⁶⁸ STAOI Best. 24-7 Nr. 1 Blatt 9; Hetteima u. Posthumus, S. 265
- ⁶⁹ STAOI Best. 31-6-16 Nr. 21 Bl. 225
- ⁷⁰ STAOI Best. 24-7 Nr. 1 Blatt 7; Hetteima u. Posthumus, S. 263
- ⁷¹ Engelke, Gerichte im Amte Cloppenburg, S. 252
- ⁷² Ebenda, S. 253
- ⁷³ Sello, Saterland, S. 62
- ⁷⁴ F. Philippi, Westfälische Landrechte I., Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen), Münster 1907, S. 136, § 2
- ⁷⁵ Ebenda, S. XXIX

-
- ⁷⁶ Ebenda, S. VIII
- ⁷⁷ Früher Amt Vechta Abt. III No. 8, jetzt STAOI Best 292 Nr. 3a IV, No. 54 bzw. 41
- ⁷⁸ Philippi, Landrechte, ab S. 123
- ⁷⁹ STAOI Best. 76-21A Nr. 491
- ⁸⁰ Engelke, Gerichte im Amte Cloppenburg, S. 254
- ⁸¹ STAOI Best. 24-7 Nr. 1, ab Bl. 12
- ⁸² Ostfriesisches Urkundenbuch, herausg. von Dr. Ernst Friedländer, (OstfrUB), Bd. I, S. 145, Nr. 171
- ⁸³ STAOI Best 271-41, Karton 5. Im Nachlaß von Wilhelm Korte befindet sich ein Konzept über die Beziehungen des Kirchspiels Lorup zur Grafschaft Oldenburg und dem benachbarten Ostfriesland.
- ⁸⁴ OIUB 5. Band, Nr. 556
- ⁸⁵ Siehe u.a. Sello, Pastor Franz Trenkamp, auf den sich Book beruft.
- ⁸⁶ Bernhard Köster meint im Heimatbuch "Der Hümmling", hrsg. 1929 vom Kath. Kreislehrerverein des Kreises Hümmling, Nachdruck Werlte 1979, S. 58, daß das Jakobuspatrozinium auf eine Gründungszeit der Sögeler Pfarrkirche zur Zeit Karls d. Gr. oder auf 1075 hinweise. Dagegen weiß man, daß a) Patrozinien wechselten und b) eine weitere Hochblüte der Jakobusverehrung zur Zeit Barbarossas war.
- ⁸⁷ Im "Wibaldinga Szerpele", d.h. im ganzen Brokmerland, darf kein "gedungenes Gefolge" sein. § 218 des Brokmerrechtes.
- ⁸⁸ Werner Delbanco, Die Quellen der "Cronica der Fresen des Eggerik Beninga", Aurich 1975, S. 185
- ⁸⁹ Für das Brokmerland: Wybren Jan Buma und Wilhelm Ebel, Brokmer Recht, Einleitung S. 8
- ⁹⁰ Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Osnabrück 1986, Band I, S. 465
- ⁹¹ Stephan Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters, in: Stimmen aus Maria Laach, Erg. H. 54, 1892, S.119 (Nachdruck in: Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland im Mittelalter, Darmstadt 1988)
- ⁹² Acta Sanctorum, Band VI, besonders S. 35, Nr. 130, 131, 132
- ⁹³ Kronieken van de abdij Bloemhof te Wittewierum, loopende over de dertiende eeuw, door de Abten Emo, Menko en een Ongenoemde, [...] vertaald door Dr. Willem Zuidema en Drs. J. Douma, Groningen 1974
- ⁹⁴ Vgl. dazu Dieter Rüdelsbusch, Der Anteil Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten, (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 80), Hildesheim 1972, S. 52
- ⁹⁵ Er soll von dort zahlreiche Reliquien mitgebracht haben, u. a. die Dornenkrone und das Haupt des Lazarus. Vgl. dazu: Anton Baumstark, Abendländische Palästinapilger des ersten Jahrtausends und ihre Berichte, Köln 1906, S. 82
- ⁹⁶ OstfrUB, Band 1, S. 80, Nr. 86, S. 202, Nr. 246 und Band 2, S. 48, Nr. 947
- ⁹⁷ Karl Schiller und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, IV, Bremen 1878, S. 10
- ⁹⁸ Heimatblätter, Vechta, 40. Jahrg. (1959), 3./4. Nr., S.16

Fritz Bunge

Die Schemder Wassermühle

An der Straße von Steinfeld nach Damme, in einer leichten Senke, liegt die ehemalige Schemder Wassermühle, auch Lübbings Mühle genannt. Das Wasserrad steht still, und Korn wird in dieser Mühle schon seit langer Zeit nicht mehr gemahlen. Der Zahn der Zeit hat an dem Gebäude genagt und die heutige Mühlentechnik den ruhigen Mahlvorgang völlig überrollt. Daher wurde die Mühle aufgegeben und zu einem Wochenendhäuschen umfunktioniert.¹⁾

Die Schemder Mühle war von Anfang an eine reine Wassermühle. Die Kenntnis der Technik der Wassermühlen gelangte aus dem Mittelmeerraum nach Nordeuropa. Ihre Erfindung muß im ersten Jahrhundert vor Christus erfolgt sein. Schon Karl der Große ließ, wo es möglich war, an den festen Königshöfen Wassermühlen anlegen. Später wurden derartige Mühlen auf fast allen Großgrundbesitzungen oder auf den Zentralhöfen gebaut, wenn es der Wasserlauf zuließ.

Das Mühlenrecht war anfangs dem König vorbehalten. Im Laufe der Jahrhunderte erhielten auch die Landesherren, Fürsten und Klöster das Recht, Mühlen zu bauen. Für die Bauern unserer Region bestand der sogenannte „Mühlenzwang“, d.h. sie wurden einer ganz bestimmten Mühle zugewiesen. Nur dort durften sie ihr Getreide mahlen lassen. Dieses Mühlenrecht und der Mühlenzwang blieben bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert bestehen. Einzig die Benutzung der Hand- und Roßmüh-



*Die Wassermühle in Schemde,
genannt Lübbings Mühle*